

DIE ZEITSCHRIFT FÜR ERWERBSLOSE und alle anderen

quar

Information | Aktion | Dialog

No 7 | September 2013

- digital
- vierteljährlich
- selbstorganisiert



POSITION

Das Jobcenter Pinnenberg ist total toll kreativ gewesen | von Nadine Dyba **Seite 4**

STATISTIK

Europäische Armutsgeographie: Sparpolitik und Fiskalpakt zerrütten die Europäische Union | von Dr. Rudolf Martens **Seite 6**

POSITION

**„Immer nur arbeiten bis zur Erschöpfung ...“
Arbeitsbedingte Erschöpfung und Depression** **Seite 12**

UTOPIE

Alles wird gut ... | von Evelyn Schuckardt **Seite 16**

BILDUNG

Extraleistungen für Schulbuchkosten – sechs Argumente | von Redaktion **Seite 18**

Kampagnenaufruf: Was jetzt zu tun ist | von Evelyn Schuckardt **Seite 19**

AKTION

Shut down Megaschlachthöfe | von Redaktion **Seite 20**

BERATUNG

**Behindertenrecht: Selbstbestimmt leben –
wichtige Aufgabe für die Politik** | von Alfred Kroll **Seite 22**

Anzeige: Leitfaden ALG II / Sozialhilfe **Seite 24**

FUNDGRUBE

Internet-Links, Leserbrief **Seite 25**

URTEILE

Arbeitslosengeld 2 nach dem SGB II | von Rainer Timmermann **Seite 26**

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III | von Rainer Timmermann **Seite 33**

**Grundsicherung für Ältere und Erwerbs-
unfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII** | von Rainer Timmermann **Seite 35**

Weitere Rechtsbereiche | von Rainer Timmermann **Seite 37**

RÜCKSEITE

Impressum, technische Hinweise, Eigentumsvorbehalt

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter,

Die Bundestagswahl steht bevor ... und was erwartet Erwerbslose? Als trefflichen Ausblick auf die kommende Legislaturperiode nehmen wir, was die Arbeitsloseninitiative Wilhelmshaven/Friesland von ihrer letzten monatlichen Versammlung schilderte.

*Am 13. August sollten dort die Kandidatin und die Kandidaten zum Bundestag des Wahlkreises Wilhelmshaven, Friesland und Wittmund mit Arbeitslosen und interessierter Öffentlichkeit über ein „menschwürdiges Leben und die Anhebung des Existenzminimums“ reden. Das Positionspapier erhielten sie bereits im Juni. Die Arbeitsloseninitiative stützt das „Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum“ und weiß, dass die in dem Positionspapier (s. **quor** Nr. 5/2013) vorgeschlagenen Veränderungen der politischen Einflussnahme bedürfen.*

Der CDU-Kandidat meldete sich mit einem freundlichen Brief wegen anderer Verpflichtungen ab. Die FDP reagierte überhaupt nicht, wohl weniger aufgrund ihrer ausgewiesenen Nähe zu Arbeitslosen und prekär Beschäftigten, sondern vielleicht deshalb, weil sie ihren politischen Abstieg ins Prekariat nicht besichtigen wollte.

Die SPD-Kandidatin erwähnte in ihren Ausführungen, dass sie viele Hausbesuche mache, viel von den Sorgen der Menschen erfahre und ihr besonders die Benachteiligungen der Frauen missfielen. In der Qualifizierung läge ein Schlüssel gegen Arbeitslosigkeit. Froh sei sie, dass nach der Agenda 2010 nun Alleinerziehende einen Anspruch auf eine Umschulung hätten. Belehrt durch einen Besserwisser der Arbeitsloseninitiative musste sie dieses in der späteren Diskussion allerdings zurücknehmen.

Für Bündnis 90/DIE GRÜNEN gestand der Kandidat ein, dass während der Regierungszeit um die Jahrtausendwende Fehler gemacht wurden. Er könne heute das ‚update Positionspapier‘ so unterschreiben. Ihm wäre klar, dass die Regelleistungen angehoben werden müssten, und zwar auf 420 Euro im Monat, einen Satz, den man sich leisten könne. Warum gerade dieser Betrag ausreiche, blieb unklar. Jedenfalls sollte zukünftig eine unabhängige Kommission den Bedarf ermitteln.

Dem Kandidaten der Linken gingen die Forderungen des Positionspapiers nicht weit genug. Er kritisierte die Leiharbeit, forderte die Sanktionen gegen Arbeitslose abzuschaffen, wollte die Regelleistungen erhöhen, aber besser noch: Das ganze Sozialsystem abschaffen und zu den alten Regelungen zurückkehren. Warum, erläuterte er an der Höhe des Regelsatzes, denn in diesen seien früher ganz exotische Waren eingegangen, z. B. sehr teure Flachbildschirme, deren Preisverfall heute auch zu dem recht niedrigen Regelsatz führe.

Die Freien Wähler, die zum ersten Mal im Bundestagswahlkampf auftauchen, sahen die Lösung in der Schaffung vieler neuer Arbeitsplätze. Helfen solle auch die Begrenzung der Leiharbeit auf drei Monate und danach Gleichstellung mit den betrieblich Beschäftigten. Einen gesetzlichen Mindestlohn lehnte der Kandidat ab und warb für einen branchenspezifischen Mindestlohn, da er befürchtete, dass die Unternehmen bei gesetzlich festgelegter Höhe die Löhne der Arbeitnehmer kürzen würden, die bisher mehr verdienten.

Bei so viel politischem Sachverstand war den Erwerbslosen am Ende der Veranstaltung ganz schwindelig.

Das Jobcenter Pinnenberg ist total toll kreativ gewesen!

Das Amt hat nämlich einen Reader gedruckt, um Alg-II BezieherInnen die Welt zu erklären. Der Reader enthält gut lesbare Hinweise über Rechte und Pflichten von Alg-II-Beziehenden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind verständlich erläutert. Dafür gibt es ein „Dankeschön“!

Ein wenig kommt das Ganze daher wie die Ansprache einer schwedischen Möbelkette, Marke: „Hier kannst Du Deine Leistungen beantragen...“ Das ist zu tolerieren.

Ansonsten wundern wir uns: Was war da los bei den HerausgeberInnen?

Neben dem sachlichen Teil der Broschüre gibt es einen Comic-Märchen-Teil. Die bunten Bilder sind nett gemalt, die dargestellte Geschichte der Familie Fischer kommt daher wie eine Heile-Welt-Familien-Schmonzette.

Diese fiktive Familie lächelt sich durch alle Alg-II-bedingten Einschränkungen (erinnert an die dauerdebil grinsenden PolitikerInnen, die mit Haarspray-zementierter Föhnfrisur den Bürgern den Raubbau an sozialer Sicherheit als Gewinn verkaufen).

Weniger Geld? Macht nix, die essen eben kein Fleisch mehr. Toll, dass das Jobcenter gleich noch empfiehlt, auf Leitungswasser umzusteigen, statt Mineralwasser zu trinken (Harz-4-BezieherInnen brauchen halt keine Spurenelemente).

Familie Fischer tut alles ganz begeistert, um dem Jobcenter zu gefallen: bewerben, eben noch kostengünstig umziehen, am Essen sparen. Und gut aussehen. Das ist wichtig, um Arbeit zu kriegen.

Wie die das gemacht haben, sich einen neuen Anzug und neue Schuhe im gleichen Monat zu kaufen? Na, einfach den Hausrat versteigert! Wird auch nicht mit dem Alg-II verrechnet!

Um noch mehr zu sparen, wird geduscht, statt zu baden. Zudem werden Nudeln und Dosen im Discounter gekauft. Zeitgleich werden Bewerbungsgespräche und Weiterbildungskurse besucht.

Liebe HerausgeberInnen des „Jobcenter-Pinnenberg-gute-Laune-Ratgeber-und Märchenbuches“:

Mir ist schlecht !!!

Sovieel „super-duper-alles-easy“ schlägt mir nicht mal aus den allerschlimmsten TV-Formaten zur Volksverblödung entgegen.

Warum heißt die Broschüre nicht beispielsweise: „Wie sich die Mitarbeiter des Jobcenters Pinnenberg die Welt vorstellen – ein Hartz-IV-Märchen?“

Oder: „Arbeitslosengeld II - hübsch verpackte realitätsfremde Menschenverachtung vom Onkel Jobcenter“?

Wie fürsorglich in ihrer Geschichte mitgedacht wird, ich hätte fast geweint.

Sport ist gut gegen Armutsstress, darum bezuschusst das Jobcenter auch die Vereinszugehörigkeit für Kinder mit 10 Euro monatlich. Wie herzlich!

Ich schlage dennoch ein wenig Nachhilfe vor. In anderen Märchen läuft nicht alles so glatt wie in dem von Ihnen gemalten. Die Protagonisten Ihrer nächsten Broschüre könnten auch mal einen Job nicht bekommen.

Oder keine billigere Wohnung finden und daraufhin vom Jobcenter sanktioniert werden. Oder sie werden von freundlich lächelnden Mitarbeitern des Jobcenters mies behandelt. Oder es wird jemand krank vom Dosenfutter.

Das ist Ihnen zu unrealistisch?

Sie wollen lieber diese Tele-Tubby-Version von Armut darstellen? Das verstehe ich, wenn man sich anderer Menschen Lebenswelt so dummdreist schönmalt, rutschen Bio-Fleisch und ein Wein gleich viel besser die Speiseröhre hinunter, nicht?

Vielleicht können Sie nächstes Mal noch ein wenig Inklusion betreiben und die betroffenen Familien bitten, Armut und Angst vor Ausgrenzung als Comic zu zeichnen. Natürlich darf das keine Grundlage für ein Handbuch werden.

Zu Underground-upgefucked wäre das wahrscheinlich. Die Leute würden wohl in ihrer Schwarz-denkenden Art so ´ne Art Endzeit-Comic malen..

Aber man könnte es nutzen als Basis für vom Jobcenter abgehaltene Grundlagenkurse im positiven Denken. Dann wüsste man ja noch genauer wovor sich die Leute fürchten und könnte da direkt drauf eingehen.

So lebensstaugliche Rat-Schläge wie: „Haben Sie keine Angst vorm Bewerbungsgespräch“ könnten Sie dann im Aufbaukurs vermitteln.

Falls Sie noch eine Herausforderung suchen, schreiben Sie den nächsten Armutsbericht, dem fehlte schon letztes Mal der sprachliche Feinschliff.

Übel ist mir immer noch, wie soll ich nur meine Realität mit der Story, die Sie verfasst haben, auf einen Nenner kriegen?

Die Leute, die in der ALSO Beratung suchen, machen alle ganz andere Erfahrungen mit dem Jobcenter und dem Arbeitsmarkt. Die bekommen Jobs in der Leiharbeit oder längere Zeit gar keinen, der den Lebensunterhalt sichert.

Aber das erwähnen Sie ja auch, das prekäre Jobs und Arbeitslosigkeit noch mehr werden. Nur nicht für Familie Fischer aus Ihrem Märchenbuch.

Vielleicht bekommen die Leute, die vom Jobcenter sanktioniert wurden und auf der Straße leben oder die Mütter, die sich die Schulbedarfe ihrer Kinder vom Mund absparen (treff ich ständig in der Beratung) besser drauf, wenn sie regelmäßig so liebe Lektüre lesen wie Ihren Reader?

Da steht ja auch drin, dass Stoßlüften und Heizung abdrehen Geld spart. Ich sag das mal denen, die auf der Straße stehen. Möglich, das falsches Lüften der Grund ihrer Armut ist.

Ganz liebe Grüße, Du Jobcenter Pinnenberg,

von Krisi aus der Parallelwelt,

alias Frau Holle alias N.D. „Goldlöckchen“.

Bis ganz bald!

P.S. Einen hab ich noch: Sie könnten die Bilderbögen im Reader auch mit LSD beträufeln, da kommt man ganz toll in bunte Welten und Hunger hat man auch nicht wenn man „drauf ist“.

Nadine Dyba



ARBEITSLOSENGELD II
RATGEBER

Europäische Armutsgeographie: Sparpolitik und Fiskalpakt zerrütten die Europäische Union

Das ursprüngliche Ziel der Europäischen Einigung und der Europäischen Union war die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und des sozialen Ausgleichs in den leistungsschwächeren Mitgliedsstaaten. Dieses Ziel scheint derzeit ferner denn je zu sein. Seit Ende der 2000er Jahre hat sich die Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Staatshaushalte und vor allem auf die Wirtschaft der Euro-Länder ausgeweitet. Sowohl aus den Wirtschaftswissenschaften heraus wie auch aus internationalen Wirtschaftsorganisationen – wie IWF, OECD, ILO, G20 – mehren sich warnende Stimmen vor der von der Bundesregierung verordneten „überzogen harten Sparpolitik“ (Gustav Horn)¹. Diese wirke sich gegenüber den Krisenländern sehr nachteilig aus. Eine ganze Reihe von EU-Mitgliedsstaaten und insbesondere der Euro-Raum würden geradezu in die Rezession hineingespurt. Dies zeigt inzwischen auch Rückwirkungen auf Deutschland, dessen exportabhängige Wirtschaft dies spürt.²

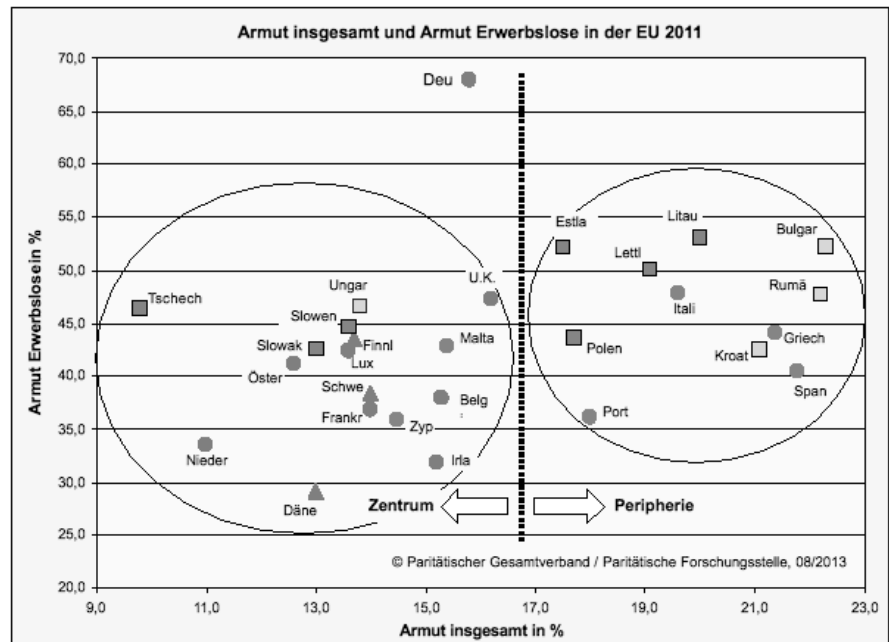
Nicht nur die wirtschaftliche Krise sondern auch die politischen Ereignisse zeigen, dass die durch den Fiskalpakt noch verschärfte sogenannte Sparpolitik den politischen Zusammenhalt zwischen den EU- und Euro-

- ¹ Gustav Horn, Zitat: Die Welt vom 18.10.2012, „IMK-Studie: Harter Sparkurs in Krisenländern belastet Euroraum. Institut plädiert für Ende der Austeritätspolitik - Schuldentilgungsfonds befürwortet.“
- ² Wagner, Gerd G. und Brenke, Karl (2013): Ungleiche Verteilung der Einkommen bremst das Wirtschaftswachstum. In: Wirtschaftsdienst, H. 2/2013, führen aus: „Während in Deutschland seit Beginn der vergangenen Dekade der Lohnanstieg deutlich hinter dem Anstieg der Wirtschaftsleistung zurückgeblieben ist, konnten die Vermögenseinkommen und die Selbständigeneinkünfte zulegen – mit der Folge einer wachsenden Ungleichverteilung der Einkommen. Das damit verbundene Spar- und Ausgabeverhalten bremst den privaten Konsum. Insofern wären stärkere Lohnsteigerungen sinnvoll, die zudem auch den europäischen Konsolidierungsprozess voranbringen würden. Deutschland sollte nach Meinung der Autoren Abschied von dem stark auf den Export ausgerichteten Wachstumsmodell nehmen, das nicht nur die inländische Nachfrage hemmt, sondern auch in der Europäischen Währungsunion für erhebliche Spannungen sorgt.“



Abbildung 1: Personen mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen unterhalb der Armutsschwelle, die bei 60 % des nationalen verfügbaren Medianäquivalenzeinkommens (nach Sozialtransfers) liegt. Datenquelle: Eurostat, EU-SILC.

Mitgliedern und den sozialen Zusammenhalt in den jeweiligen Gesellschaften zerrüttet. Neben zahlreichen Regierungswechseln wie Dauerprotesten ist das Anwachsen separatistischer Bewegungen in Belgien, Großbritannien, Norditalien und Spanien ein deutliches Symptom der sozialen und politischen Krise.



In der Betrachtung der Armutsquoten in der EU für 2011 (Abbildung 1) zeigen sich neben den bekanntlich strukturschwachen Ländern Rumänien und Bulgarien für die Euro-Länder Griechenland und Spanien dramatisch hohe Armutswerte. In diesen Ländern ist das schon massiv beeinträchtigte Wirtschaftswachstum zusätzlich extrem ungleich verteilt. Damit ist ein wirtschaftlicher Abstieg vorprogrammiert. Dieses Destabilisierungsrisiko ist auch in weiteren Euro-Ländern zu beobachten. Der teilweise Zusammenbruch des Automarktes dort zeigt dies überdeutlich. Weiter differenziert lassen sich die EU-Staaten betrachten, wenn die Armutsquoten und die Armutsquoten der Erwerbslosen zusammen aufgetragen werden, wie das in Abbildung 2 zu beobachten ist. Die Armutsquoten der Bevölkerung insgesamt bewegen sich ca. zwischen 10 bis 22 Prozent, die Armutsquoten der Erwerbslosen sind ca. um den Faktor 3 höher und variieren etwa zwischen 30 und über 65 Prozent. Deutschland fällt bei dieser Darstellung deutlich aus dem Rahmen: Die Armutsquote der Bevölkerung insgesamt liegt etwa in der Mitte der Verteilung, die Armutsquote der Erwerbslosen ist jedoch mit Abstand die höchste aller Mitgliedstaaten der EU und übertrifft mit

Abbildung 2: Einkommensarmut Bevölkerung (insgesamt) aufgetragen gegen Armut der Erwerbslosen. Blaue Punkte: „Mitteleuropa“ (mit U.K.), blaue Dreiecke: Nordeuropa, rote Quadrate: Osteuropa, grüne Quadrate: Südosteuropa, rote Punkte: Südeuropa. Datenquelle: Eurostat, EU-SILC.

68 Prozent deutlich noch die Werte der osteuropäischen und südosteuropäischen Mitgliedsstaaten. Wie in Abbildung 2 sichtbar, sortieren sich die Mitgliedsstaaten der EU in zwei Ländergruppen, mit einer „Grenze“ bei ca. 17 Prozent Armutsquote insgesamt. Geographisch gesehen scheiden sich die EU-Staaten in ein Zentrum mit tendenziell wirtschaftsstarke Staaten mit moderaten bis mittleren Armutsquoten und peripheren Staaten mit z. T. starken Wirtschaftsproblemen und hohen Armutsquoten. Allen Staaten – mit dem negativen Sonderfall Deutschland – ist aber gemeinsam, dass die arbeitslosen Bevölkerungsteile schlecht sozial gesichert sind und erheblich höhere Armutsquoten als der Durchschnitt der Bevölkerung ertragen muss.

Sparprogramme als Kürzungen der Einkommen und Sozialeinkommen treiben die Armutsquoten weiter hoch und verringern die Inlandskaufkraft der jeweiligen EU-Länder. Auch die als angebliches Mittel zur Stärkung der

Wettbewerbsfähigkeit gepriesenen Strukturreformen erhöhen die Ungleichverteilung der Wertschöpfung und damit der Einkommen. Dies ist ablesbar an steigenden bzw. permanent hohen Armutsquoten.

Erklärtes Ziel des von der Bundesbank schon vor einigen Jahren ausgegeben Konzeptes zum Abbau der Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften ist die Dämpfung oder sogar die Senkung der Reallöhne. Wenn dann in einer Krisensituation Reallohnsenkungen auf bereits hohe Armutsquoten treffen, ist die Gefahr einer weiter sinkenden Wirtschaftsleistung übergroß. Noch schärfere Ungleichverteilung der Einkommen und weiter erhöhte Armutsquoten wären die Folgen.

Die Karte der Entwicklung der Reallöhne in der EU von 2010 bis 2012 (Abbildung 3) zeigt die beschriebene Konstellation für Griechenland und Spanien, aber auch Italien erscheint als gefährdet. Anstelle einer solidarischen, d. h. sozialstaatlichen Weiterentwicklung des Sozialmodells Europa hat sich damit die Strategie der neoliberalen Zerstörungstheoretiker unter Führung der deutschen Bundesregierung in Europa durchgesetzt.³ Aus dem Institut der deutschen Wirtschaft kommt dazu ein entsprechender Neuordnungsvorschlag für den Wirtschafts- und Sozialraum Europa als unausgesprochenes Ergebnis von Sparpolitik und „Fiskalpakt“: Die Bildung eines Kern-Europas um Frankreich und Deutschland (vgl. Abbildung 2).⁴

Polyzentrisches Sozial-Europa oder monozentrisches Kapital-Europa

Das stets als Besonderheit gemeinsamer Wachstumsförderung und Wirtschaftsentwicklung Europas beschworene „Sozialmodell Europa“⁵ besteht auch in einer spezifischen „räumlich ausgewogenen und nachhaltigen



Abbildung 3: Entwicklung der Reallöhne in der Europäischen Union zwischen 2010 und 2012. Datenquelle: Europäischer Tarifbericht des WSI 2012 (Schulten, Thorsten (2012): Europäischer Tarifbericht des WSI – 2011/2012. In: WSI-Mitteilungen, H. 6/2012, S. 455.)

3 Schulmeister, Stephan (2012): Ausgetrickst von den Chicago-Boys. In: Süddeutsche Zeitung, 23/24.06.2012.

4 Hüther, Michael (2012): Europa neu denken: Kern und Peripherie. In: Süddeutsche Zeitung, 29.07.2012.

5 Pontusson, Jonas (2006): Wohin steuert das soziale Europa? In: WSI-Mitteilungen. Hg.: Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 10/2006, S. 532-539.

Entwicklung der Europäischen Union“.⁶ Drei Ziele werden damit verfolgt: Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Erhaltung und Management der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.⁷ Diese Ziele sollen durch ein polyzentrisches Europa erreicht werden.⁸ Derzeit gibt es nur eine „herausragende größere geographische Zone weltwirtschaftlicher Integration: Den Kernraum der EU, der das von den Metropolen London, Paris, Mailand, München und Hamburg begrenzte Gebiet umfasst.“⁹ Darüber hinaus gibt es einige isolierte Wachstumsinseln wie z. B. Barcelona oder die Öresundregion. Es bedarf daher einer Raumordnungspolitik, die auf die Schaffung mehrerer dynamischer Zonen weltwirtschaftlicher Integration abzielt.

In zahlreichen Untersuchungen zur wirtschafts- und sozialräumlichen Gestaltung und Entwicklung Europas, insbesondere zur unterschiedlichen „Wettbewerbsfähigkeit“ seiner Teilräume, wird die ausgeprägte Monozentralität beschrieben: Eine Konzentration hoher Werte für die Wachstumsfaktoren Verkehrsraumlage, Arbeitskosten, Produktivität, wirtschaftliche Infrastruktur, Forschung und Entwicklung etc. auf den Korridor London-Mailand, die „Blaue Banane“.¹⁰

Dieser ausgeprägten Zentrum-Peripherie-Situation bei den Wachstumsfaktoren stehen bei den Wachstumsresultaten wie bspw. der Beschäftigung vor allem im Europa-Süden bislang bessere Ergebnisse gegenüber.¹¹ Untersuchungen haben schon zu Beginn der 1990er Jahre darauf hingewiesen, dass sich im südeuropäischen „Sunbelt“ mit Valencia, Barcelona, Lyon und Nizza eine junge und leistungsfähige, durch Forschung und Entwicklung geprägte High-Tech-Zone herausbildet, die als „Herausforderer“ für die alte Kernzone der „Blauen Banane“ bzw. des „Pentagon“ mit London, Paris, Mailand, München und Hamburg zu sehen ist.¹²

Die Staatsschuldenkrise als eine umgewandelte Bankenkrise gefährdet diese hoffnungsvollen Entwicklungen außerhalb Kerneuropas. Anstelle eines polyzentrischen Sozialeuropas kann die Krise zu einem monozentrischen Kapitaleuropa als Dauerzustand führen. In einem Beitrag des Instituts der deutschen Wirtschaft zur Euro-Debatte heißt das: „Europa neu denken: Kern und Peripherie“.¹³

Europäischer Sozialdialog als Antwort auf die Krise

Bislang war Europa nicht viel mehr als ein sich stetig ausdehnender Binnenmarkt sowohl durch Einbeziehung immer neuer Mitgliedsstaaten wie auch durch zunehmende Privatisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Nunmehr wird Europa, nachdem es von seinem stärk-

6 Europäische Kommission (Hg.)(1999): EUREK – Europäisches Raumentwicklungskonzept, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg.

7 Ebda., Vorwort.

8 Ebda., S. 21.

9 Ebda., S. 21.

10 Nerb, Gernot; Reuter, Jochen; Russ, Hans (1992): Großräumige Entwicklungstrends in Europa und wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf. In: Ifo-Schnelldienst, Hg.: Ifo Institut für Wirtschaftsforschung, München 17/18-1992, S. 13-21 und Schmidt, Volker; Sinz, Manfred (1993): Gibt es den Norden des Südens? Aspekte regionaler Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Gemeinschaft. In: Informationen zur Raumentwicklung. Hg.: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn 9/10-1993, S. 593-618, bes. S. 606 ff.

11 Ebda.

12 Nerb et al.(2000): a.a.O., S. 19. Schön, Karl-Peter (2000): Das Europäische Raumentwicklungskonzept und die Raumordnung in Deutschland. In: Informationen zur Raumentwicklung. Hg.: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Bonn 3/4-2000, S. IV. Der Kernraum Europas innerhalb der Metropolen London, Paris, Mailand, München, Hamburg verfügte im Jahre 2000 über 20 Prozent der Fläche, 40 Prozent der Bevölkerung und 50 Prozent des BIP der EU.

13 Hütter, Michael (2012): a.a.O und Hirschel, Dirk (2010): Tief gespaltenes Euroland. In: Süddeutsche Zeitung, 29.04.2010. Wie die eigenartigen Vertragskonstruktionen der Rettungs- und Sparverträge, d.h. der ESM- und Fiskalverträge per se den EU- und den Euroraum fragmentieren. Zielcke, Andreas (2012): Eine neue Kontur Europas. In: Süddeutsche Zeitung, 21./22.07.2012.

sten Akteur zum bloßen Hinterland degradiert wird, als Sozialeuropa vorangetrieben werden müssen. Die Protestaktionen und Platzokkupationen in Großbritannien, Spanien und auch in Frankfurt am Main sind eine Art Vorbote dafür, dass – neben den Risiken für Arbeitnehmer, Rentner, Arbeitslose etc. – die EU auch etliche Chancen bietet, die nun verteidigt und verwirklicht werden müssen.

In der Öffentlichkeit wird durchaus erkannt und beachtet, dass die von der deutschen Politik empfohlene Nachahmung des Geschäftsmodells Deutschland durch die anderen Länder Europas weder ernst gemeint ist – denn dann würde ja mehr Konkurrenz entstehen – noch ernsthaft machbar ist, denn die Gesellschaften und Volkswirtschaften sind eben höchst unterschiedlich.¹⁴ In der Öffentlichkeit wird auch durchaus bemerkt, dass gerade in Griechenland in Folge der dortigen breiten Verarmung auf vorkapitalistische Formen der gesellschaftlichen Reproduktion bzw. Existenzsicherung zurückgegriffen wird: Ausschluss des Zwischenhandels durch Direktvermarktung von Agrarprodukten, Tauschhandel und Parallelwährungen.¹⁵ Dies erinnert an die Zeit der Alternativprojekte in den 1970er und 1980er Jahren in Deutschland, aus denen nicht zuletzt die regenerative Energiewirtschaft unserer Tage hervorgegangen ist.

Es wird eine herausragende Aufgabe der Gewerkschaften, der Sozialverbände und der Wohlfahrtsverbände sein, den spontanen Protestbewegungen und Alternativwirtschaften in Europa mit ökonomischen und politischen Konzepten die erforderlichen Grundlagen und die ergänzenden Rahmenbedingungen dafür zu bieten, das angestrebte Sozialeuropa auch tatsächlich

durchsetzen zu können.¹⁶ In einem neuen europäischen Sozialdialog müssen einige zentrale Themenstellungen in Europäischen Sozialforen nunmehr von den Bürgern, nicht mehr von den Bürokraten und Spekulanten, diskutiert werden.¹⁷ Wichtige Voraussetzungen zur Stabilisierung der Europäischen Union sind ein möglichst rascher Wiederaufbau der Sozialeinkommen und eine Sicherung der Sozialsysteme. Entsprechend umgesetzte sozialpolitische Forderungen entfalten neben der Bekämpfung der Armut auch wichtige ökonomische Impulse.¹⁸

Dr. Rudolf Martens,

Paritätischer Gesamtverband / Paritätische Forschungsstelle

¹⁴ Hoffmann, Catherine (2012): Operation Selbstbetrug. In: Süddeutsche Zeitung 16./17.05.2012.

¹⁵ Hatsakis, Sortiris (2012): Was wir sehen ist eine neue Revolution. In: Süddeutsche Zeitung, 04.05.2012 und Strittmatter, Kai (2012): Blüten-de Phantasie. In: Süddeutsche Zeitung, 02.05.2012.

¹⁶ Deutscher Gewerkschaftsbund (Hg.)(2012): Ein Marshallplan für Europa. Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes für ein Konjunktur-, Investitions- und Aufbauprogramm für Europa. DGB Bundesvorstand, Berlin.

¹⁷ Beispielhaft werden hier folgende Themen aufgezählt: 1. Obligatorische Grundsicherung, 2. koordinierte Mindestlöhne, 3. Lebensarbeitszeitbudgetierung, 4. Erwerbstätigen- statt Arbeitslosenversicherung, 5. gemeinwirtschaftliche Gesundheits- und Pflegeversorgung, 6. Leitbilder für rückläufige und entlegene Regionen in der EU, 7. Sozialfinanzierung aus der Wertschöpfung, 8. Besteuerung von Wertschöpfung, Exportüberschüssen, Finanzgeschäften und Vermögen in der EU.

¹⁸ Vgl. Pressemeldung des Paritätischen vom 26. Mai 2013: „Appell für Umverteilung: Internationaler Kongress fordert mehr Gerechtigkeit in Europa“. Rolf Rosenbrock, Vorsitzender des Paritätischen Gesamtverbandes: „Die europaweite Privatisierung sozialer Lebensrisiken wie Alter, Armut, Krankheit und Behinderung führt ins Abseits. Diese Bereiche sind in dem gewinnwirtschaftlichen Sektor nicht gut aufgehoben. Wir müssen die zunehmende Spaltung zwischen Arm und Reich stoppen und Daseinsvorsorge für alle öffentlich garantieren. Es geht nicht nur um gelebte Solidarität, sondern um die Zukunft unserer Gesellschaft.“

Einkommens- armut 2011	insge- samt	unter 18 Jahre	18 - 24 Jahre	65 Jahre und älter	Erwerbs- tätig	Arbeitslos	Armuts- schwelle in Euro
EU (28 Länder mit Kroatien)	16,9	20,6	21,7	16,0	8,9	45,9	-
EU (27 Länder)	16,9	20,5	21,7	15,9	8,9	46,0	-
Belgien	15,3	18,7	14,1	20,2	4,2	37,9	900
Bulgarien	22,3	28,9	22,2	30,9	8,2	52,2	285
Tschechische Republik	9,8	15,2	12,7	6,6	4,0	46,4	493
Dänemark	13,0	10,2	42,4	16,0	6,4	29,1	934
Deutschland	15,8	15,6	19,0	14,2	7,7	67,8	912
Estland	17,5	19,5	22,4	13,1	7,9	52,1	367
Irland	15,2	17,1	26,8	11,0	5,6	31,8	841
Griechenland	21,4	23,7	26,9	23,6	11,9	44,0	574
Spanien	21,8	27,2	25,0	20,8	12,3	40,4	645
Frankreich	14,0	18,8	22,4	9,7	7,6	36,7	903
Kroatien	21,1	21,5	21,8	27,3	6,5	42,5	365
Italien	19,6	26,3	24,9	17,0	10,7	47,7	776
Zypern	14,5	11,9	9,3	37,2	7,3	35,8	962
Lettland	19,1	25,0	22,2	8,9	9,4	50,1	283
Litauen	20,0	24,3	26,2	12,1	10,1	53,1	308
Luxemburg	13,6	20,3	17,1	4,7	9,9	42,3	1.333
Ungarn	13,8	23,0	18,9	4,5	6,1	46,6	351
Malta	15,4	21,1	13,1	18,1	6,0	42,8	702
Niederlande	11,0	15,5	21,8	6,5	5,4	33,5	938
Österreich	12,6	15,4	12,2	16,0	5,4	41,0	1.013
Polen	17,7	22,0	20,7	14,7	11,1	43,6	410
Portugal	18,0	22,4	21,8	20,0	10,3	36,0	479
Rumänien	22,2	32,9	28,2	14,1	18,9	47,7	178
Slowenien	13,6	14,7	10,3	20,9	6,0	44,6	690
Slowakai	13,0	21,2	14,8	6,3	6,3	42,6	443
Finnland	13,7	11,8	26,5	18,9	3,9	43,5	887
Schweden	14,0	14,5	25,4	18,2	6,8	38,4	924
U. K. (Vereinigtes Königreich)	16,2	18,0	20,1	21,8	7,9	47,2	840

Tabelle 1: Einkommensarmut der 28 Mitgliedsstaaten der EU für 2011. Datenquelle: Eurostat, EU-SILC.

„Immer nur arbeiten bis zur Erschöpfung – wo bleibt denn da die Lebenslust?!“

Arbeitsbedingte Erschöpfung und Depressionen: Anmerkungen aus der psychotherapeutischen Praxis

Ich arbeite als Psychotherapeutin in eigener Praxis und immer häufiger kommen Menschen mit depressiven Symptomen, deren Ursachen im Zusammenhang mit Belastungen am Arbeitsplatz stehen, in meine Praxis. Das Anliegen der meisten von ihnen äußert sich wie folgt: *„Ich bin absolut am Ende, aber ich will nicht meine Arbeit verlieren, deshalb müssen Sie mir unbedingt helfen.“*

Was sind eigentlich Depressionen?

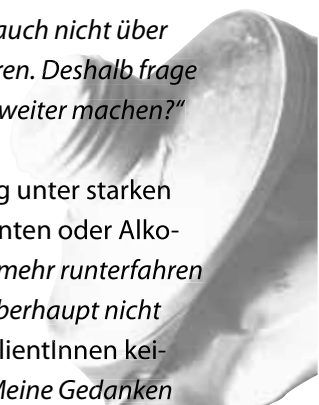
Depressionen werden entsprechend dem internationalen Klassifikationssystem für Krankheiten (ICD 10) diagnostiziert. Gekennzeichnet sind sie durch das Auftreten von folgenden Hauptsymptomen: Gedrückte Stimmung, Interessensverlust, Freudlosigkeit und Antriebsminderung. Zusätzlich treten häufig Konzentrationsstörungen, Verlust von Selbstwertgefühl, Schuldgefühle, negatives Zukunftsdenken, Suizidgedanken / -handlungen, Schlaf- und Appetitstörungen auf.

Nach Grad der Ausprägung dieser Symptome unterscheidet man zwischen einer leichten, mittleren und schweren depressiven Episode. Im Vordergrund der arbeitsbedingten depressiven Symptomatik steht in den meisten Fällen eine extreme Antriebslosigkeit: Es werden kaum noch Aktivitäten ausgeführt – Familie,

soziale Kontakte, Hobbys und Haushaltsführung werden vernachlässigt. Dieses zieht häufig Selbstzweifel und Schuldgefühle nach sich. Als sehr belastend wird darüber hinaus von den vielen KlientInnen der Verlust von jeglicher Freude und jeglichem Interesse beschrieben: *„Ich kann mich über nichts mehr freuen, auch nicht über Sachen, die mir früher richtig wichtig waren. Deshalb frage ich mich: Warum soll ich eigentlich noch weiter machen?“*

Viele der Betroffenen leiden gleichzeitig unter starken Schlafstörungen, die sie mit Medikamenten oder Alkohol bekämpfen: *„Ich kann einfach nicht mehr runterfahren und ohne Schlaf kann ich meine Arbeit überhaupt nicht mehr schaffen“*. Allesamt finden diese KlientInnen keinen inneren Abstand zu ihrer Arbeit: *„Meine Gedanken kreisen nur noch um die Arbeit, für alles andere habe ich keinen Kopf mehr“*.

Betrachtet man diese Symptome und Äußerungen, drängt sich die Frage auf: Besteht da wirklich ein Zusammenhang zwischen diesem individuellen Leid und der Arbeit? Gibt es Veränderungen in der Arbeitswelt, die dazu führen könnten, dass die Beschäftigten hierauf mit depressiven Symptomen reagieren?



Veränderte Arbeitsorganisation - Subjektivierung von Arbeit

ArbeitssoziologInnen¹ beschreiben unter dem Begriff „Subjektivierung von Arbeit“ Veränderungen, die sich auf die Art der Arbeitsorganisation beziehen. Demnach wird heute die Organisation der Arbeit weniger von oben, also durch die Geschäftsleitung vorgenommen, sondern sie erfolgt jetzt vermehrt durch Prozesse der Team- und Selbstorganisation, die letztendlich aber doch fremdbestimmt bleiben. Diese neue Form der indirekten Steuerung zielt darauf ab, die gesamte Person mit ihren individuellen Fertigkeiten verfügbar zu machen. Anders als früher wird jetzt der Konkurrenzdruck zwischen den Unternehmen direkt an die Beschäftigten weitergegeben („wenn wir nicht kostengünstiger arbeiten, sind wir weg vom Markt“). Durch die damit verbundene Notwendigkeit der Marktanpassung (z. B. Rentabilitätssteigerung durch Personalabbau, durch Angebotsanpassungen) werden Prozesse der Arbeitsintensivierung und der Umstrukturierung stetig neu initiiert.

Dabei bietet diese neue Art der Arbeitsorganisation zwar auch mehr Möglichkeiten für individuelles Handeln im Arbeitsprozess, gleichzeitig werden diese Freiheiten aber durch die Vorgaben von der Geschäftsleitung letztendlich weitgehend negiert. Immer höhere Anforderungen führen daher leicht zu Arbeitsüberlastungen. Einerseits wird verlangt, Arbeitsvorgänge individuell sowie im Team möglichst effektiv zu strukturieren, andererseits werden aber vom Arbeitgeber gleichzeitig Handlungsanweisungen und Maßzahlen (zwecks Kontrolle und Effektivitätssteigerung) vorgegeben. Insgesamt führt diese Form der Arbeitsorganisation unter den Beschäftigten zu Verunsicherungen aufgrund von geringer Vergleichbarkeit, zu gegenseitigem Druck im Team, zu verstärkter Konkurrenz und letztendlich zu Entsolidarisierung. Kollektiver Widerstand wird dadurch erschwert. Ein Scheitern, d. h. das Nichterreichen der Vorgaben, wird von den Betroffenen deshalb auch eher als individuelles Versagen gewertet, denn als systemisch bedingt.

¹ vgl. die Webseite *Arbeiten und Leben: Entgrenzung und Subjektivierung von Arbeit*

Wie entwickeln sich Depressionen?

Es bleibt die Frage zu klären, ob und in wieweit die beobachteten Veränderungen in der Arbeitswelt zu Depressionen führen können. Dazu bietet sich die lerntheoretische Betrachtung der Entwicklung von Depressionen an. Demnach werden Depressionen verursacht durch

- das Gefühl, selbst nicht effektiv auf die Geschehnisse einwirken zu können (erlernte Hilflosigkeit),
- das Gefühl, trotz vielfältiger Bemühungen keine angezielte Anerkennung zu erlangen (Verstärkerentzug)
- Wahrnehmungsverzerrungen, die durch eine negative Sicht bezogen auf sich selbst, aber auch bezogen auf die Zukunft und bezogen auf Andere gekennzeichnet sind (entweder schon in der Herkunftsfamilie erlernt oder / und auch durch aktuelle Ereignisse bedingt).

Probleme bei der Arbeit aus Sicht der KlientInnen

Inwieweit decken sich diese arbeitssoziologischen Analysen und psychologischen Depressionserklärungen mit den berichteten Problemen der KlientInnen?

Viele Betroffene klagen über psychische und körperliche Erschöpfungssymptome, hervorgerufen durch die zunehmende Intensivierung der Arbeitstätigkeit infolge von Personaleinsparungen und vielfältiger Arbeitsaufgaben. Hierbei seien sie gefordert körperliche, intellektuelle und emotionale Arbeitsanforderungen gleichzeitig und schnell zu erfüllen (Einzelhandel, Pflege): „Ich habe Schmerzen und mache und mache und werde doch nicht fertig“.

Neben der Überforderung durch die Arbeitsintensivierung wird zusätzlich die Eingeschränktheit im eigenen Handeln bedauert. Diese Beschränkungen ergeben sich, entsprechend der Schilderungen, durch die vom Arbeitgeber vorgegebenen Handlungsanweisungen und Dokumentationspflichten. Dieses betrifft besonders Beschäftigte aus sozialen Berufen, Ämtern, Banken, Schu-

len und der Pflege. Durch diese Handlungsanweisungen seien sie – so erzählen die Betroffenen – gezwungen, die Kundenwünsche zu ignorieren bzw. diese den Strukturen anzupassen. Sie müssten Anforderungen stellen, die sie selbst als unangemessen erachten würden: „*Ich weiß dann nicht, ob ich weinen oder lachen soll*“. Die Beschäftigten, die schon länger in ihren Berufen tätig sind, erleben dadurch ihre Tätigkeit im Vergleich zu früher, als „*völlig sinnlos*“, oder: „*Das, was ich eigentlich tun will und was ich auch gut kann und was auch wirklich sinnvoll wäre, das darf ich jetzt gar nicht mehr machen*“. Zusätzlich beklagen KlientInnen, dass sie durch die stetigen Umstrukturierungen keine Kontrolle über ihre Arbeit mehr hätten: „*Ich weiß morgens nicht, wo ich eingesetzt werde*“. Beunruhigend sei auch das Gefühl, dass die altbewährten Arbeitstugenden nicht mehr belohnt würden: „*Ich habe immer meine Arbeit ordentlich und pünktlich ge-*



macht, war fast nie krank und werde jetzt einfach (v)ersetzt“. Damit einhergehend kommt es häufig zu Gefühlen der Kränkung, der Angst und des Kontrollverlusts, weil die Zuordnung zu neuen Aufgabenbereichen entweder als Abwertung wahrgenommen wird, oder aber die Beschäftigten sich mit den veränderten Anforderungen überfordert fühlen. So wurde z. B. eine extrem sozial ängstliche Sachbearbeiterin an den Empfangstresen versetzt, um unzufriedene Kunden zu beruhigen und war dadurch massiv überfordert. Den eigenen Berufsweg vorauszuplanen, scheint kaum noch möglich: „*Man weiß ja wirklich nicht, was noch alles kommt*“.

Es spricht also viel dafür, dass die Veränderungen in der Arbeitswelt negative Auswirkungen auf die individuelle Befindlichkeit haben und zu Depressionen führen können. Dieser Zusammenhang kann durch eine entgegengesetzte Herangehensweise untermauert werden, wenn man die Frage stellt:

Was hält Menschen gesund und was motiviert sie zu handeln?

Die Gesundheitsforschung (Salutogenese)² kommt diesbezüglich zu folgenden Ergebnissen: Wichtig für das Gesundbleiben ist die Überzeugung, selbst Einfluss auf die Ereignisse und Handlungen zu haben und die Welt als geordnet und vorhersehbar zu erleben. Relevant ist auch der Eindruck von Sinnhaftigkeit – d. h. Probleme sind es wert, dass man sich engagiert. Und was motiviert Menschen zu handeln? Nach den Ergebnissen der psychologischen Motivationsforschung ist dies das Bedürfnis nach Kollektivität, nach Selbstwerterhöhung, nach Kontrolle und nach Lustgewinn. Die Glücksforschung stellt dabei das Glücksempfinden in einen engen Zusammenhang mit einer sinnhaften Kooperation mit anderen Menschen.

Fazit

Angesichts dieser Ergebnisse ist klar: Die derzeitigen Arbeitsbedingungen lassen nur wenig Raum für psy-

² vgl. BZgA, Bd. 6, 2001

chisch relevante menschliche Bedürfnisse. Damit wird deutlich, dass es sich bei der arbeitsbedingten Erschöpfung bzw. Depression nicht nur um ein individuelles, sondern vielmehr um ein gesellschaftlich bedingtes Problem, handelt. Denn die Erfahrung, nicht angemessen auf Prozesse einwirken zu können und sich als wenig selbstwirksam zu erleben, dem eigenen Handeln keinen Sinn beimessen zu können und dabei zusätzlich kaum Zeit und Raum für den Austausch mit anderen zu haben, führt bei den Betroffenen zu negativen Wahrnehmungstendenzen, zu Verstärkerentzug und dem Gefühl von Hilflosigkeit und Kontrollverlust. Hinzu kommt, dass das Gefühl der geminderten Selbsteffektivität heute kaum noch in ausreichender Form durch das Erleben der eigenen Wirksamkeit im Rahmen von Familie, FreundInnen, NachbarInnen, KollegInnen und Freizeitaktivitäten aufgefangen werden kann. Dies gilt umso mehr, als sich durch die Entgrenzung von Arbeitszeiten, -orten, -verträgen und der sich immer neu strukturierenden Teams die entsprechenden Möglichkeiten hierzu stetig verringern. Die negative Wahrnehmungstendenz bezogen auf sich selbst, auf andere und auf die Zukunft, wird dabei gleichzeitig noch durch negative ökologische und ökonomische Prognosen verstärkt. Die immer häufiger diagnostizierten Depressionen stellen also auch eine Reaktion auf aktuelle, den Bedürfnissen der Menschen widersprechende Arbeits- und Lebensbedingungen, dar. Die psychotherapeutische Behandlung von Depressionen ist unter anderen Umständen recht erfolgreich, doch solange die Menschen in der problematischen Arbeitssituation gefangen bleiben, kann Psychotherapie hier höchstens kurzfristig ein wenig symptomreduzierend eingreifen.

Damit stellt sich die Frage, was passiert mit den Betroffenen, die diesen Arbeitsansprüchen nicht gerecht werden können? Das geschilderte Gefühl von „verbraucht und aussortiert“ beschreibt recht gut die Realität. Viele Erkrankte verlieren ihre Arbeitsstelle und brauchen lange bis sie sich regenerieren. Diejenigen, die sich dann anschließend für eine Teilzeitarbeit entscheiden, werden nicht selten zu „AufstockerInnen“. Die, die daraufhin für Leiharbeitsfirmen arbeiten, können nur durch Überstun-

den dieser Aufstockung entgehen. Und die Anforderungen der neuen Arbeitsverhältnisse sind dann häufig höher als zuvor. Eine frühzeitige Berentung führt teilweise dennoch zur Aufstockung und erheblichen Renteneinbußen bei den Betroffenen.

Erste Schritte zur Veränderung

Aktuelle überinstitutionelle Proteste in Bremen unter dem Motto „Pflege am Limit“ machen aber Hoffnung auf zukünftigen kollektiven Widerstand. Des weiteren hat die Arbeitsamtsberaterin Inge Hannemann durch ihre Sanktionsverweigerung ein Modell für individuellen Widerstand geliefert, das wir vielleicht auch auf unsere eigenen Arbeitsbereiche übertragen können. Darüber hinaus sollten die Fragen: „Wie wollen wir leben?“ und „Wie können wir eine überlebensfähige Zukunft gestalten?“ sowie die Forderung nach einem „bedingungslosen Grundeinkommen“ mit auf der Tagesordnung stehen.

Wichtig dafür ist es zunächst, eine bessere Zusammenarbeit zwischen Personen und Institutionen vor Ort zu initiieren, wie z. B. zwischen Erwerbsloseninitiativen, ArbeitsrechtlerInnen, Gewerkschaften, BetriebsrätInnen, HausärztInnen, Sozialverbänden und PsychotherapeutInnen und vielleicht auch ArbeitsamtsberaterInnen. Dadurch könnten zumindest hier neue Wege des Widerstandes sowohl für die KlientInnen als auch für die „HelferInnen“ beschritten werden und (wenigstens in diesem Rahmen) Prozesse der Kooperation und des sinnvolleren Arbeitens erprobt werden. Erste Versuche einer solchen Zusammenarbeit mit der Beratungsgruppe der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (zur Klärung von Fragen – zum Arbeitslosengeld, Hartz IV, arbeitsrechtlicher Zusammenhänge) führten bei meinen KlientInnen zu deutlichen Veränderungen in der Wahrnehmung ihrer Problemlagen und damit auch zu einer psychischen Entlastung.

Nur mit Aufklärung und vielfältigem Widerstand – nicht durch Psychotherapie – ist meiner Ansicht nach, langfristig der arbeitsbedingten Erschöpfung entgegenzuwirken.

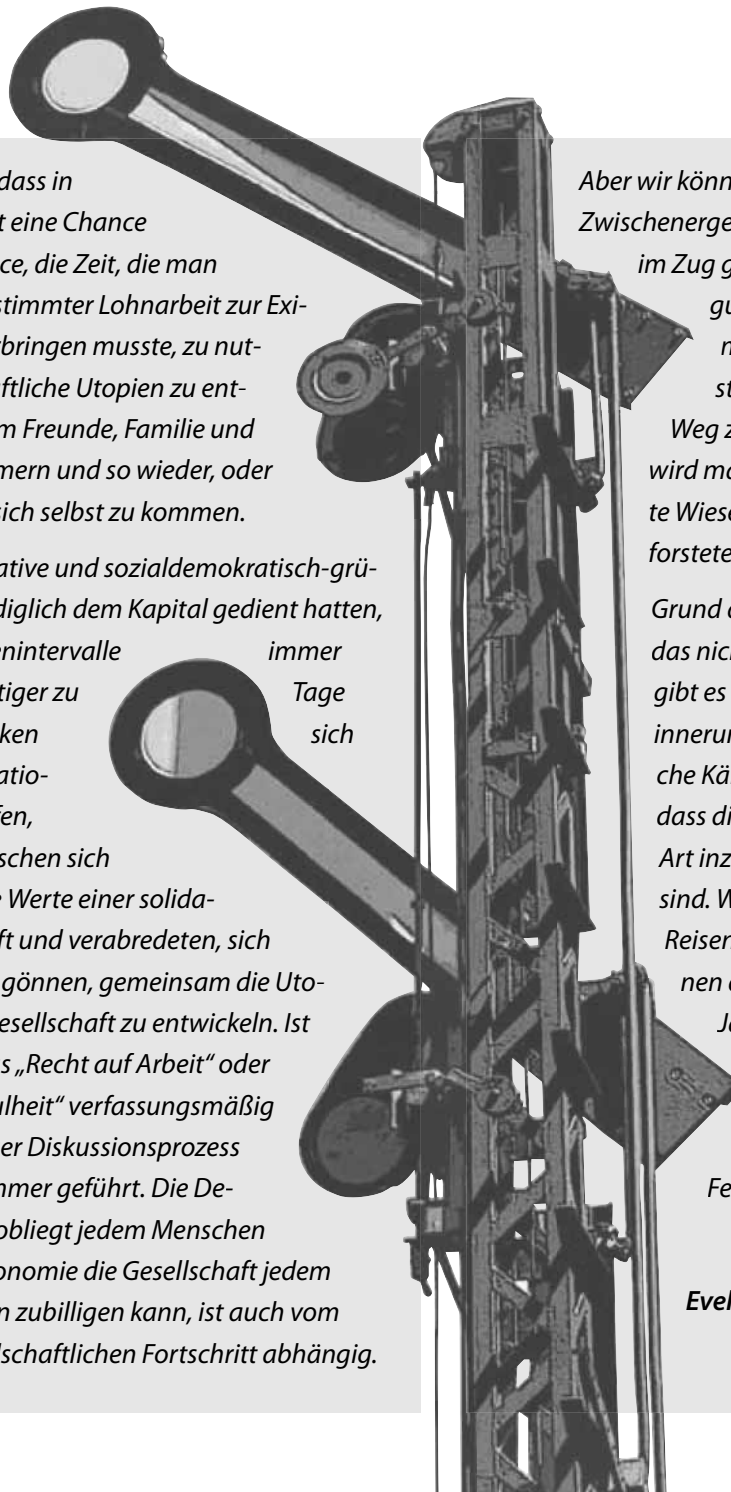
Alles wird gut ...

Auf dem Hamburger Hauptbahnhof sehen sie die kleine Gruppe auf dem Bahnsteig stehen. Sie klopfen an das Fenster und winken, damit sich die sechs anderen zu ihnen in den Waggon setzen. Auf der bisherigen Fahrt von Rostock bis Hamburg haben sich die vier gut unterhalten. Auch der Service der Bundesbahn ist wie immer seit ihrer Rückführung in das Eigentum Aller hervorragend. Die Sitze sind bequem und das Gepäck wird direkt bis in das gebuchte Hotel geliefert. In den Ticketpreisen für Fernreisen (ab 200 km) sind seit einigen Jahren auch Speisen und Getränke enthalten. Der Service erinnert ein wenig an frühere Flugreisen, obwohl das Essen heute schmackhafter und vor allem gesünder ist, weil aus kontrolliert biologischer Erzeugung. Die vier kommen aus einem kleinen Ort an der Ostsee in der Nähe von Rostock. Dort ist vor 25 Jahren ein Generationen und Nationen übergreifendes Projekt entstanden.

Seit dem gesellschaftlichen Perspektivenwechsel im Jahr 2013 haben sich deutschlandweit mehr und mehr Kommunen von so genannten Sachzwängen befreit und sich stärker der Qualität des Lebens für Alle zugewendet. Schon seit Jahren ist die Existenz jedes Menschen in Deutschland finanziell bedingungslos abgesichert, ein Ergebnis der Debatten um ein bedingungsloses Grundeinkommen und des Kampfes um die Abschaffung der Hartz-Gesetzgebungen, die teils erbittert zwischen den verschiedenen Klassen und den Lagern innerhalb der Klassen, geführt wur-

den. Heute können die vier sich diese Reise leisten. Wären sie, wie noch vor Jahrzehnten, auf ihre jeweils erworbenen Rentenansprüche angewiesen, hätten zwei zu Hause bleiben müssen. Doch heute können auch Menschen, die lediglich das Existenzgeld zur Verfügung haben, die günstigen Fernreisen mit der Bahn oder anderen umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrsmitteln unternehmen. Zudem stehen jedem Menschen ab 55 zweimal im Jahr Fahrten zur Familie oder Freunden kostenlos und europaweit zu. Diese Regelung nutzt übrigens die kleine Gruppe auf dem Bahnsteig, die in Malmö gestartet ist und nun in Hamburg in den Zug nach Westen zusteigt.

Nach der herzlichen Begrüßung, dem Austausch von Freundlichkeiten, den Fragen nach der Gesundheit und dem bisherigen Reiseverlauf, fragt man sich, was man am Ziel der Reise erwarten kann. Die Stadt im Nordwesten hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Weniger das Stadtbild, das hinterlässt noch immer den Eindruck einer gewissen Beschaulichkeit. Verändert und tatsächlich verbessert hat sich inzwischen das gesellschaftliche Miteinander, das wird man ganz sicher spüren können. Denn wie fast überall, wurden auch dort Zukunftsvisionen für den gesellschaftlichen Fortschritt entwickelt. Im Gegensatz zu früher, als Utopien lediglich auf technischen Fortschritt abzielten und unter Labels wie z. B. „Übermorgenstadt“ firmierten. Dieser Wandel im gesellschaftlichen Bewusstsein ging ab 2013 auch mit der



Erkenntnis einher, dass in der Arbeitslosigkeit eine Chance besteht. Eine Chance, die Zeit, die man nicht mit fremdbestimmter Lohnarbeit zur Existenzsicherung verbringen musste, zu nutzen, um gesellschaftliche Utopien zu entwickeln, um sich um Freunde, Familie und sich selbst zu kümmern und so wieder, oder auch erstmals, zu sich selbst zu kommen.

Nachdem konservative und sozialdemokratisch-grüne Regierungen lediglich dem Kapital gedient hatten, ökonomische Krisenintervalle verkürzter und heftiger zu traten und die Banken anschickten, die Nationalstaaten zu kaufen, besannen die Menschen sich europaweit auf die Werte einer solidarischen Gesellschaft und verabredeten, sich nun die Freiheit zu gönnen, gemeinsam die Utopie einer idealen Gesellschaft zu entwickeln. Ist es anzustreben, das „Recht auf Arbeit“ oder das „Recht auf Faulheit“ verfassungsmäßig zu verankern? Dieser Diskussionsprozess wird heute noch immer geführt. Die Definition von Glück obliegt jedem Menschen selbst. Wieviel Autonomie die Gesellschaft jedem und jeder Einzelnen zubilligen kann, ist auch vom allgemeinen gesellschaftlichen Fortschritt abhängig.

Aber wir können sagen – so jedenfalls das Zwischenergebnis des Gesprächs, das gerade im Zug geführt wird: Wir sind auf einem guten Weg. Dieser führt im Moment durch die Hamburger Vorstadt Richtung Westen. Auf dem Weg zwischen Hamburg und Bremen wird man an der Wegstrecke auch bunte Wiesen und Felder und die neu aufgeforsteten Mischwälder sehen können.

Grund der Reise ist ein Vereinsjubiläum, das nicht stattfindet. Denn den Verein gibt es nicht mehr – nur noch die Erinnerungen an vergangene erfolgreiche Kämpfe, die dazu geführt haben, dass dieser Verein und andere seiner Art inzwischen überflüssig geworden sind. Wir schreiben das Jahr 2042. Die Reisenden sind ehemalige AktivistInnen des Vereins, zwischen 53 und 92 Jahre und aufgrund des glücklichen Lebens, das sie führen, alle geistig und körperlich fit genug für die bevorstehende Feier ...

Evelyn Schuckardt

Hartz IV und Sozialhilfe:

EXTRALEISTUNGEN

FÜR SCHULBUCHKOSTEN *Sechs Argumente*

1 Für Schulbücher sind je Schuljahr und Schulstufe ohne Lehrmittelfreiheit teils erhebliche Beträge aufzubringen. Nach einer kleinen Erhebung in Oldenburg sind es z. B. für die Klassen eins bis vier leicht über 100 Euro. Jedoch fehlt eine für alle Bundesländer gleich geltende Befreiung von den Kosten der Lehrmittel, so dass z. B. in Niedersachsen hohe Ausgaben für Schulbücher für Eltern unumgänglich sind.

2 Laut Angaben des Gesetzgebers ist „insbesondere die Anschaffung von Schulbüchern vom Regelbedarf umfasst“. Das ist unglaublich, da in die Regelsatzermittlung per Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) nur Durchschnittsbedarfe eingehen. Im Ergebnis kommt es zur **Bedarfsunterdeckung** dort, wo leistungsberechtigte Eltern die Bücher weitestgehend selbst zahlen müssen². Zweitens wurden für die Sechs- bis Vierzehnjährigen monatlich nur 2,59 Euro und für die Vierzehn- bis Achtzehnjährigen nur 3,07 Euro für Kauf und Ausleihe aller Bücher in den Regelsatz eingepreist³, Werte deutlich unterhalb der Schulbuchkosten.

3 Mithin „sind die Kosten für Schulbücher weder in dem jährlichen Pauschalbetrag von 100 € noch im Regelbedarf enthalten. Da nach insoweit eindeutiger Rechtsprechung des BVerfG der Gesetzgeber für die Kinder im Leistungsbezug alle «Befähigungskosten» zu tragen hat, die sich aus dem Schulbesuch ergeben (BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. Rn 182 – E 125, 175 = NJW 2010, 505), wäre es **verfassungs-**

widrig, wenn diese Kosten für Kinder im Grundsicherungsbezug nicht zusätzlich übernommen werden (Lenze ZKJ 2011, 20).“⁴

4 Auf **quer**-Anfrage teilte Anne Lenze mit, dass – solange keine besondere gesetzliche Regelung besteht – die Kosten für Schulbücher vorübergehend gem. § 21 Abs. 6 SGB II zu erstatten sind. Sie erklärte: „Es handelt sich um einen **laufenden**, nicht nur einmalig anfallenden Bedarf, der regelmäßig zum Schuljahresanfang, teilweise aber auch während des Schuljahres entsteht. Es handelt sich darüber hinaus um einen **besonderen** Bedarf, den nur diejenigen Schülerinnen und Schüler aufweisen, die in einem Bundesland mit unvollständiger Lehrmittelfreiheit leben.“

5 Auch aus Regierungssicht ist vom Jobcenter ein Mehrbedarf (§ 21, 6 SGB II) anzuerkennen, wenn es sich um „einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf handelt, der nicht von Dritten oder durch Einsparungen gedeckt werden kann und „seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“⁵

6 Für Berechtigte nach dem SGB XII (laufende Sozialhilfe) ist in diesem Fall der Regelsatz selbst „abweichend festzulegen“, spricht anzuheben (§ 27a SGB XII).⁶

Redaktion

Musterantrag als Download

1 Bundestagsdrucksache (BT-Dr.) 17/3404, 104

2 Vgl. A. Lenze in: Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II (LPK SGB II), Nomos, 2013, Rz. 28.15

3 Vgl. BT-Dr 17/3404, 78 und 85, Beträge lt. EVS 2008

4 A. Lenze, s. o., mit Verweis auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

5 Parl. Staatssekretär Ralf Brauksiepe, Dt. Bundestag, Plenarprotokoll 17/230, 28764

6 So auch Brauksiepe, s. o. . Einer Mehrbedarfsregelung wie der des § 21, 6 SGB II bedarf es im SGB XII daher nicht.



Die Sommerferien sind vorbei, das neue Schuljahr hat begonnen und die meisten Schulkinder haben neue Hefte, Bücher, Stifte, Mal- und Bastelwerkzeug, Sportsachen u. a. in ihrem Ranzen. Die meisten, aber längst nicht alle. Diejenigen nämlich nicht, deren Eltern nur 70 Euro für den Schulbeginn für jedes Kind zur Verfügung hatten. Bei den einen fehlt der Atlas, bei anderen der Taschenrechner oder der Beitrag für die Klassenkasse, vielleicht müssen auch die alten Sportschuhe, die nicht mehr so richtig passen, nochmal erhalten. Wie entscheiden Eltern, was sie von der Einkaufsliste der Schule streichen, wenn das Geld nicht für alles reicht? Und warum muss ihnen diese Entscheidung überhaupt aufgebürdet werden? Warum drängen PolitikerInnen Kinder und Jugendliche dazu die besten Bildungsabschlüsse hinzulegen und weigern sich gleichzeitig, diejenigen ausreichend zu unterstützen, denen lediglich das Geld fehlt, um gleichberechtigt an diesem Bildungssystem teilzunehmen?

100 Euro für ein Schuljahr sollen genug sein, obwohl die Bundesregierung selbst keine genauen Angaben machen kann, wie teuer die Schule für Schülerinnen und Schüler wirklich ist. Es wäre auch zu kompliziert, die tatsächlichen Schulbedarfe zu ermitteln, die sich nicht nur von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, sondern auch von Schule zu Schule. Auch die scheinbar nahe liegende Lösung, den tatsächlichen Bedarf zu erstatten, sei verwaltungstechnisch zu aufwändig¹. Zu aufwändig oder einfach nur nicht billig genug?

Schon allein die Tatsache, dass es keine deutschlandweit einheitliche Lernmittelfreiheit gibt, ist Grund genug, zumindest die Schulbücher zusätzlich zur Pauschale für Schulmaterialien zu erhalten (siehe Artikel S. 18). Doch

dieses Geld müsste im Einzelfall wohl erstritten werden. Das wiederum heißt: Nur wer klagt, erhält am Ende vielleicht das Geld für die Schulbücher. Andere gehen weiter leer aus.

Das muss auch anders gehen! Gut, am 22. September ist Bundestagswahl – aber die Bedürfnisse armer Kinder stehen bei Schwarz-Gelb-Rosa-Grün nicht an erster Stelle ihrer Agenda. Und Wahlprogramme sind Wahlprogramme, wenn die Wahl vorbei ist, sind sie schon Geschichte ... Also wieder alles zurück auf Anfang – der schon früher teilerfolgreichen Kampagne, kommunale Gelder für die ausreichende Ausstattung von Schulkindern, diesmal im Rahmen eines Schulbuchfonds, bereit zu stellen.

Zur Zeit berechnen die Kämmerer die kommunalen Haushalte 2014 und die Kommunalparlamente verhandeln und beschließen in den kommenden Monaten darüber. Also wird es Zeit, die PolitikerInnen vor Ort wieder einmal auf die Situation armer Kinder hinzuweisen. Solange es bundesweit keine einheitlich geregelte Lernmittelfreiheit gibt, die diesen Namen auch verdient, solange das Sozialgesetzbuch keine Regelung vorsieht, die es allen Kindern ermöglicht, ohne Rücksicht auf ihre (arme) Herkunft gleichberechtigt am Bildungssystem teilzunehmen, solange müssen die Kommunen dafür sorgen, dass zumindest bei ihnen zu Haus, allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht wird.

Dies ist ein Aufruf für eine Kampagne für kommunale Schulbuchfonds, aus denen die tatsächlichen Kosten für Schulbücher, Arbeitshefte, -mittel, Leihgebühren u. a. oberhalb der 100 Euro aus dem BuT² im Schuljahr für alle Kinder, die auf Transferleistungen angewiesen sind, übernommen werden!

Evelyn Schuckardt

1 BT-DR 17/3404 S. 105

2 Bildungs- und Teilhabepaket SGB II § 28 Abs. 3

SHUT DOWN MEGASCHLACHTHÖFE!



Mit diesem Ausruf (zu deutsch: Megaschlachthöfe dicht machen!) brachte die Sprecherin von eco ruralis, einer rumänischen Kleinbauernorganisation, auf der Kundgebung die „Wir haben Agrarindustrie satt!“-Demo in Wietze auf den Punkt.

Am 31. August demonstrierten dort über 7.000 Menschen für eine bäuerliche Landwirtschaft, gegen Agrarindustrie und umzingelten den mit Millionen-Subventionen errichteten Rothkötter-Schlachthof. Zugleich unterstützen sie die örtliche Bürgerinitiative, die keinen leichten Stand hat, trotz über 800 Mitgliedern. Job-Versprechungen und das Hoffen auf satte Gewerbesteuer-einnahmen zeigen noch Wirkung. Doch auch diese Vision ist rissig. Rothkötter – so Berichte örtlicher Aktivisten – kassiere zwar umfangreiche Fördergelder der Bundesagentur für Arbeit, feuere MitarbeiterInnen am Ende einer erweiterten Probezeit aber oft gleich wieder. In einem Aktions-Camp diskutierten zudem rund 150 VertreterInnen der europäischen agrarindustriekritischen Bewegung. Die ALSO Oldenburg konzentrierte sich auf das Aktionscamp.

Billigproduktion, Grundlagen und Folgen

Evelyn Schuckart und Michael Bättig moderierten im Camp den zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und der französischen Bauerngewerkschaft La Confédération Paysanne (CP) vorbereiteten Workshop „Faire Lebensmittel für alle“. Die Aufmerksamkeit galt hier der Billigproduktion von Nahrung, ihren Grundlagen und Folgen.

Die CP stellte Ergebnisse ihrer nunmehr zehnjährigen Untersuchung zur Lage von LandarbeiterInnen in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum vor. Nicolas Duntze (Winzer) ging auf den agrarpolitischen Rahmen ein, die Konzentration auf immer größere und spezialisiertere Betriebe, den immensen Bedarf nach billiger Arbeitskraft, die Zerstörung des Arbeitsrechts, die organisierte Migration und den globalen Zugriff auf immer weitere „Arbeitskraft-Reserven“.

Romain Balandier (Milchbauer) gab Anregungen zur Gegenwehr, schilderte Kampagnen zur Verbraucheraufklärung über die Arbeitsweise der Agrarindustrie, die unmittelbar der Unterstützung der bei diesen tätigen LandarbeiterInnen Nordafrikas dienen.

Héloïse Claudon berichtete von ihrer Recherche zu migrantischen Arbeitskräften in der deutschen Landwirtschaft und Ernährungsindustrie. Unterstützt von den AktivistInnen des Kampagnenbüros „Meine Landwirtschaft“ traf sie Gewerkschafter, Kirchenvertreter, Klein- und Großbauern, Industriemanager, Subunternehmer und migrantische ArbeiterInnen. Für sie ist die heutige „Charme-Offensive“ z. B. der Fleischindustrie (Mindestlohn, bessere Unterkünfte für Werkvertragskräfte) nur Kosmetik. Die Lage migrantischer ArbeiterInnen ist wei-

ter gezeichnet von Unterdrückung, Einschüchterung, nicht eingehaltenen Lohnversprechungen, fehlenden Arbeitsverträgen, unbezahlten Überstunden, Menschenhandel, mafiosen Strukturen bis hin zum Eindringen krimineller Rockermilieus bei Subunternehmen, wenig gewerkschaftlicher Unterstützung, zerrissenen Familien und ruiniertes Gesundheit. Real verdienen sie rund fünf Euro/Stunde – egal was auf dem Papier steht, so es das überhaupt gibt. Als Lichtblick bezeichnete sie ein Beratungs- und Unterstützungsangebot des „Netzwerks Menschenwürde in der Arbeitswelt“ im „Forum“ der Kirchengemeinde in Cloppenburg.

Die CP machte deutlich, dass allein ein Ende der Konzentration der Lebensmittelerzeugung und die Schließung der Großschlachthöfe, verbunden mit dem Neuaufbau einer bäuerlich-ökologischen und fairen Landwirtschaft in allen Ländern Ernährungssicherheit und ein würdevolles Leben bringen werden.

Ottmar Ilchmann (Milchbauer, AbL) sprach gegen die Weltmarktausrichtung der europäischen Agrarpolitik, denn „damit die Welt(markt)eroberungspläne von Fleischkonzernen, Großmolkereien usw. wahr werden können, müssen Europas Bauern dauerhaft unterhalb ihrer Produktionskosten abliefern.“ Das funktioniert aufgrund des Auseinanderklaffens von Kosten und Erlösen für Bauern höchstens zeitweise durch die EU-Direktzahlungen. Bauern zahlen dafür mit Selbstausbeutung und Ausbeutung der Familienangehörigen und, soweit vorhanden, der Mitarbeiter, der Tiere, der Böden und der Umwelt. Heute nutzen landwirtschaftsfremde Investoren die prekäre finanzielle Situation bäuerlicher Betriebe zudem, um sich die landwirtschaftlichen Flächen anzueignen.

Die ALSO sprach einer dem Profit statt dem Erhalt der Ernährungsgrundlagen verpflichteten Agrarindustrie das Recht auf Boden und den Zugriff auf die Agrar-Betriebe ab. Sie zeigte im Workshop, wie Sozialgesetzgebung und Niedrigsteinkommen den marktbeherrschenden Lebensmittelketten Edeka, Lidl, Aldi, Rewe und Metro (mit inzwischen 90 Prozent Marktanteil) mit ihren Billigpreisen Kunden zutreiben. Rund 30 Prozent der Bevölkerung

können sich schlicht mehr nicht leisten – die Forderung zur deutlichen Anhebungen unterer Einkommen und Sozialhilfesätze ist daher unabweisbar und deckt sich mit Interessen von Bauern und Umweltschutz.

Klar ist, so Ilchmann, dass auf Dauer eine landwirtschaftliche Produktion, die von einem Großteil der BürgerInnen abgelehnt wird, unmöglich ist. „Reichen sich Bauern und Verbraucher über die Zwischenglieder der «Wertschöpfungskette» hinweg die Hand, können sie gemeinsam viel erreichen: eine Landwirtschaft, die dem Umwelt- und Grundwasserschutz, Tierwohl und dem Erhalt der Artenvielfalt dient und auch noch faire Arbeitslöhne bietet.“

Redaktion

Links und Materialien:

- eco ruralis, deren Einsatz gegen Landgrabbing und Bericht 2010-2011
- Workshop-Programm
- LandarbeiterInnen-Broschüre der CP
- Netzwerk Menschenwürde in der Arbeitswelt



Behindertenrecht:

Selbstbestimmt Leben – wichtige Aufgabe für die Politik

Nach nun sechsjähriger Auseinandersetzung mit der Stadt Oldenburg wurde vom Sozialgericht auch einem dritten Menschen mit Handicaps die Finanzierung seines Lebens in einer Wohngemeinschaft gesichert. In der Redaktion dachten wir: Ein langer Kampf geht trotz schmutziger Tricks der Gegenseite erfolgreich zu Ende – auch Dank des unermüdlichen Einsatzes des Oldenburger Anwalts für Behindertenrecht, Alfred Kroll. Von ihm erhielt die **quer** folgenden Brief:

**Liebe quer,
liebe LeserInnen der quer,**

ich möchte Euch und Sie gerne über den Ausgang der Auseinandersetzungen der so genannten Behinderten-Wohngemeinschaft (Selam-WG) mit der Stadt Oldenburg informieren. Dieser Fall verdient meines Erachtens große Öffentlichkeit. Das mühselige Verfahren sollte den Gesetzgeber endlich davon überzeugen, den Mehrkostenvorbehalt gem. § 13 SGB XII, der das Wunschrecht von behinderten Menschen im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Eingliederungs- und Pflegehilfe erheblich beschneidet, jetzt wirklich und eindeutig zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen zu reformieren.

Über die nun getroffene Entscheidung hinaus habe ich in der Vergangenheit bereits zwei weitere Mitglieder der Behinderten-Wohngemeinschaft vor dem Sozialgericht Oldenburg bis hin zum LSG Niedersachsen-Bremen erfolgreich vertreten können. Ich bin froh und erleichtert, allen drei behinderten Menschen nach jahrelangen intensiven Anstrengungen und Mühen zu einem selbstbestimmten

Leben und einer entsprechenden Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft verholfen zu haben. Finanziell und vom Arbeitsaufwand her waren die vielen juristischen Streitigkeiten für mich zwar ein Fiasko, da Angelegenheiten im Behindertenrecht lediglich mit geringen Pauschalen vergütet werden und für Rechtsanwälte grundsätzlich keinen Anreiz für eine entsprechende Betätigung bieten. Aber dennoch werde ich auch zukünftig im Rahmen meiner bescheidenen Möglichkeiten bemüht sein, Menschen mit Behinderungen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Erfolg eines schwerbehinderten Menschen

Der im Jahre 1967 geborene behinderte Kläger (frühkindlicher Hirnschaden, körperlich und geistig behindert, GdB 90 v. H., Pflegestufe I) lebt mit anderen behinderten Menschen seit Februar 2007 in einer Wohngemeinschaft. Das Sozialgericht Oldenburg hat die Stadt Oldenburg (rechtskräftiges Urteil vom 12. 4. 2013, Az. S 21 SO 15/08) nun verpflichtet, die beantragten Leistungen für dessen ambulante Wohnbetreuung aus Mitteln der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege nach den Vorschriften des SGB XII zu gewähren. Zuvor musste der Kläger in den zurückliegenden sechs Jahren über zahlreiche gerichtliche Eil- und Beschwerdeverfahren einen vom Sozialamt der Stadt Oldenburg mit Hinweis auf unverhältnismäßige Mehrkosten (§ 13 SGB XII) verlangten stationären Aufenthalt mühevoll abwehren. Auf der Grundlage eines vom Sozialgericht Oldenburg eingeholten, knapp 100 Seiten umfassenden Sachverständigenutachtens wurde fachärztlicherseits u. a. festgestellt und hervorgehoben, dass

- dem Kläger ein Wechsel in eine stationäre Einrichtung nach einem Zeitraum von über sechs Jahren nicht mehr zuzumuten sei,
- das beim Kläger ambulant erreichte/erarbeitete Förderpotenzial und die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und Wohnen i. S. d. § 1 SGB IX nicht im Rahmen einer stationären Einrichtung erzielt worden wären,
- die Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 1 SGB IX im Vergleich zu einer stationären Betreuung vorzugsweise im Rahmen einer ambulanten Betreuung erzielt werden können.

Das Sozialamt der Stadt Oldenburg vertrat hier – wie auch in vielen anderen Fällen – die von mir für höchst fragwürdig erachtete und ausdrücklich gerügte Auffassung, dass bereits bei einem ambulanten Wohnbetreuungsbedarf von über zehn Stunden wöchentlich von unverhältnismäßigen Mehrkosten i. S. d. § 13 SGB XII auszugehen sei.

Was können wir – und muss vor allem die Politik – lernen? Diese Entscheidung des Sozialgerichtes Oldenburg sollte den Gesetzgeber nunmehr endlich dazu bewegen, den im Wohnbereich seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (26. 3. 2009) höchst umstrittenen Mehrkostenvorbehalt i. S. d. § 13 SGB XII mit Hinweis auf höherrangiges Recht (Art. 19 UN-Behindertenrechtskonvention) ersatzlos zu streichen. Menschen mit Behinderungen dürfen – ihrem Wunschrecht gem. § 9 SGB IX entsprechend – nicht mehr in (stationäre) Wohnformen gezwängt werden.

Unter Berücksichtigung und Einbeziehung des Benachteiligungsverbots gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist aus meiner Sicht als Behindertenanwalt letztlich beachtlich und hervorzuheben, dass sich ein gesunder Mensch grundsätzlich nicht freiwillig in eine stationäre Wohnform begeben würde und die derzeitige Verwaltungspraxis vieler Sozialämter in Form des „Abschiebens von Menschen mit Behinderungen in eine stationäre Einrichtung“ spätestens seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention nicht mehr mit den Grundrechten von Menschen mit Behinderungen in

Einklang zu bringen ist. Das Behindertenrecht muss grundlegend zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen umgestaltet werden!

Viele Grüße von Alfred

Alfred Kroll, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Sozialrecht,

kontakt@rechtsanwalt-kroll.de
www.behindertemenschen.de

Mehr dazu im Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 12. 4. 2013, S 21 SO 15/08 oder unter www.behindertemenschen.de/behi-wg.htm



Anzeige



Neuerscheinung

Juli 2013:

Leitfaden

Alg II / Sozialhilfe

von A bis Z

Die 27. überarbeitete Auflage des Ratgebers von Frank Jäger und Harald Thomé vom Wuppertaler Erwerbslosenverein Tacheles e. V. wurde für Leistungsbeziehende und deren BeraterInnen geschrieben.

Der Leitfaden widmet sich im ersten Teil in 90 Stichworten den Ansprüchen auf Sozialleistungen und erklärt die immer kompliziertere Materie verständlich und übersichtlich. Der zweite Teil behandelt in 33 Stichworten, wie man sich gegen die Behörde wehren kann.

Das Buch soll BezieherInnen von Sozialleistungen über ihre Rechte aufklären, sie ermutigen, sich selbstbewusst dafür einzusetzen, und sich gegen fortschreitende Entrechtung und Ämterschikanen zu wehren.

Umfang: 528 Seiten

Stand: 27. Auflage, 1. Juli 2013

ISBN: 978-3-932246-65-4

Preis: 11 Euro inkl. Versand innerhalb Deutschlands

Bestellung:

online: www.dvs-buch.de

per Fax: 0 69 / 74 01 69

per Brief: DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt

Bezug in Wuppertal: Café Tacheles, Rudolfstraße 125

Informationen und Leseproben:

www.agtuwas.de/buecher.htm

www.tacheles-sozialhilfe.de/literatur/Leitfaden.html

Internet-Links

- Aufruf für ein egalitäres Europa von Karl Heinz Roth, Zisis Papadimitriou, Mathias Deichmann, Angelika Ebbinghaus u. v. a. m.
- Video und weitere Materialien zum Streitgespräch vom 25. 6. zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen zwischen Wolfgang Nešković und Uwe Berlit (mit herzlichem Dank an die AG Sanktionen der Berliner Kampagne gegen Hartz IV)
- Mörderische Textilindustrie – Fotodokumentation und Reisebericht zum medico international-Besuch vom Juni 2013 bei Überlebenden des Fabrik-Einsturzes in Savar, Bangladesch
- Hungerlöhne in der Luxusproduktion – Werkverträge bei Daimler in Stuttgart-Untertürkheim (Video 44 Min.)
- Bürgerarbeit, Teil der großen Umverteilung? – Forschungsbericht von Irina Vellay/Wolfgang Richter mit Beiträgen von C. Heintze, H. Spindler, M. Wahle, M. Wiese (PDF, 1,8 MB)
- Armgespeist – 20 Jahre Tafeln: Alternativen zur Vertafelung (Podiumsdiskussion mit Beitrag zu Tafel-Revolutionen, youtube-Video 1,5 Std.)

Wegen der Schnelllebigkeit des Internets können wir für das Funktionieren der Hyper-Links keine Gewähr geben

Leser-Aufruf und dringender Appell zur Beteiligung:

Ärger mit Jobcentern – Besser mit oder ohne Rechtsschutz?

Bei Ärger oder unwürdiger Behandlung durch Jobcenter wird oft geraten: „Da hilft nur noch Rechtsschutz!“ Doch wie sehen die Erfahrungen mit dem Rechtsschutz für Erwerbslose wirklich aus?

Ich selbst sah mich vom Rechtsschutz einer großen Organisation wie der letzte Dreck behandelt, sah mich von diesem nach Wild-Westmethoden abgefertigt. Wie erging es Euch und Ihnen? Möchtet Ihr/möchten Sie über Ihre Erfahrungen mit dem Rechtsschutz berichten? Besonders interessieren mich selbst die Erfahrungen mit dem Rechtsschutz von Gewerkschaften und DGB, hier insbesondere bei Vertretungen bei Gericht.

Ich würde mich über einen Austausch zur Rechtsberatung freuen, über positive wie auch negative Erfahrungen. Schreibt mir, meldet Euch auch gern mit ausgesuchten Unterlagen, gern auch geschwärzt.

Rückmeldungen werden natürlich vertraulich behandelt und nicht weiter gegeben. Eine Auswertung der Rückmeldungen möchte ich für einen quer-Beitrag zusammen mit der Redaktion vornehmen.

Rückmeldungen bitte an: Franz.Fischer@o2online.de

Arbeitslosengeld 2 (Alg II) nach dem SGB II

Kein Krippenzwang für Eltern im Alg II

Das Sozialgericht (SG) Dresden hat klargestellt, dass auch Eltern im Alg II-Bezug selbst entscheiden dürfen, ob sie ihr Kind bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres selber betreuen oder ob sie es in eine Kindertagesstätte (Kita) geben wollen. Das Grundgesetz schützt die Entscheidungsfreiheit aller Eltern. Arbeitslose und andere Alg II-Beziehende, die ihr Kleinkind bis zum dritten Geburtstag im eigenen Haushalt betreuen wollten, dürften dies. Von ihnen könne nicht verlangt werden, dass sie ihr Kind in einer Kita betreuen lassen sollen, damit sie sich eine Arbeit suchen können.

Im vorliegenden Fall hatte das Jobcenter in Dresden einer Studierenden die Alg II-Leistungen ab dem zweiten Geburtstag verweigert. Die Alg II-Behörde hatte das damit begründet, dass die betroffene Studierende keinen Hilfebedarf habe. Sie könne statt dessen, wenn sie ihr Kind in einer Kita betreuen lasse, weiter studieren und dabei Bafög beziehen.

Ein entsprechender „Arbeitshinweis“ des Jobcenters Dresden sei verfassungswidrig, so das SG. Und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gelte, dass Studierende dann Leistungen nach dem SGB II

beziehen könnten, wenn sie vom Studium beurlaubt sind und ihr Studium in dieser Zeit auch tatsächlich ruhe. Das sei bei der Klägerin gegeben. Denn sie besuche zurzeit keine Lehrveranstaltungen und bereite sich auch nicht auf etwaige Prüfungen vor.

SG Dresden, Beschluss vom 4. 4. 2013, AZ: S 20 AS 1118/13 ER, Quelle: sozial info 2/2013

Nicht jede Person muss sich äußern: Auskunftspflicht Dritter zu Fragen des Jobcenters


Häufig fragt das Jobcenter bei Dritten, die selbst keine Leistungen vom Jobcenter beziehen und dies auch in näherer Zukunft nicht anstreben, nach Daten. Insbesondere nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Z. B. gilt dies für frühere Ehepartner. Aber auch Hauptmieter, Untermieter /-innen oder andere vermeintlich eheähnliche Partner eines oder einer Alg II-Antragsberechtigten können betroffen sein. Diese Schreiben sind häufig so abgefasst, dass die Alg II-Behörde keinen Raum für Zweifel lassen will. Motto z. B.: „*Sie sind nach § 60 Abs. 2 SGB II zur Auskunft verpflichtet.*“¹

¹ Solches liest während des Schreibens auch eine Kollegin vor, der gerade ein solcher Fall von an den Vermieter gerichteter behördlicher Neugier untergekommen ist. Eine Rechtsgrundlage für das Auskunftersuchen

Das sächsische Landessozialgericht (LSG) hat sich nun mit Umfang und Grenzen der Auskunftspflichten Dritter beschäftigt. Konkret ging es dabei um einen Ehemann, der vom Jobcenter zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgefordert wurde. Er erfuhr, dass das Jobcenter nun einen Unterhaltsanspruch seiner früheren Ehefrau prüfen und ggf. eintreiben wollte. Doch der angeschriebene frühere Ehemann sah nicht ein, dass er zur Auskunft verpflichtet sein sollte. Er wehrte sich gegen das Auskunftersuchen des Jobcenters, weil er der Ansicht war, dass seine Ex-Ehefrau keine Unterhaltsansprüche mehr gegen ihn habe. Ein möglicher Unterhaltsanspruch sei mittlerweile verjährt.

Das LSG Sachsen erklärte dazu nun, dass eine Auskunftspflicht nur bestehe, wenn die fraglichen Angaben überhaupt für die Bearbeitung der Leistungssache der Ehefrau erforderlich seien. Dabei sei zwischen den Interessen des Jobcenters und dem schutzwürdigen Recht auf informationelle Selbstbestimmung des um Auskunft gebetenen Ex-Mannes ab-

des Jobcenters an den Vermieter können wir dabei im § 60 Abs. 2 jedoch schlicht nicht finden. Und dass dieser somit nun vom Alg II-Bezug seiner Mieterin erfahren hat, halten wir datenschutzrechtlich auch für bedenklich.



forderlich sei, weil jemand z. B. Rente bekomme. Ebenso sei es auch unzulässig die Daten aufzubewahren für den Fall, dass diese später einmal in Zusammenhang mit etwaigen eigenen Ansprüchen der Klägerin benötigt würden. Und die Klägerin selbst sei ferner voll erwerbsgemindert, sie falle somit ganz aus dem Leistungssystem des SGB II, das Erwerbsfähigkeit voraussetze.

Nach § 67 c des SGB X sei eine Speicherung der Daten nur zulässig für solche Zwecke, für die sie erhoben wurden. Andere Zwecke, z. B. der wissenschaftlichen Auswertung, seien nur in engen Grenzen erlaubt, meinte das Gericht. Eine entsprechende Datennutzung sei von der Behörde nicht behauptet worden. Zudem müssten sie von der Klägerin ausdrücklich erlaubt worden sein, was nicht geschehen sei.

SG Hildesheim, Urteil vom 25. 1. 2013, AZ: S 23 AS 722/09, Quelle: info also 3/2012

BSG hält Anrechnung von Stiefeltern-Einkommen für verfassungsgemäß

Das Bundessozialgericht (BSG) hält an seiner Rechtsprechung eisern fest, wonach die bestehende weitgehende Anrechnung von Einkommen des Stiefvaters bzw. der Stiefmutter auf das nicht von ihm bzw. ihr stammende Kind verfassungsgemäß sei. Die Regelung des § 9 SGB II, wonach Stiefkinder, die mit ihrer leiblichen

zuwägen. Sofern sich dabei ergäbe, dass der Ex-Mann rechtlich gar nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet sei, müsse er keine Auskunft geben. Dies gelte aber auch, wenn seine Angaben ohnehin den Anspruch der Ex-Ehefrau auf Leistungen nicht bzw. nicht mehr beeinflussen könnten, stellten die Richter des LSG fest (z. B., weil Ansprüche verjährt sind, d.V.).

Das Interesse des Klägers an der Geheimhaltung seiner Daten trete nur dann hinter den Auskunftsanspruch des Jobcenters zurück, wenn trotz sorgfältiger Prüfung der Rechtslage zumindest Zweifel bestehen würden, ob der Ex-Mann rechtlich nicht doch zum Unterhalt verpflichtet sein könnte. In diesem Fall überwiege der Auskunftsanspruch des Jobcenters, meinten die LSG-Richter. Welche Ermittlungen zur Überprüfung eines möglichen Unterhaltsanspruchs anzustellen seien, sei dabei stark vom Einzelfall abhängig.

LSG Sachsen, Urteil vom 28. 3. 2013, AZ: L 7 AS 745/11, Quelle: sozial info 2/2013

Anmerkung der Redaktion:

Ein Auskunftsanspruch des Jobcenters dürfte nach Auffassung der ALSO auch z. B. dann entfallen, wenn sich etwa zwei vorherige Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft eindeutig getrennt haben. Oder auch, wenn Alg II-Berechtigte z. B. im Amt klar gestellt haben, dass es da einen ganz anderen Partner gibt, der nicht im gleichen Haushalt wohnt.

Sozialdaten löschen lassen

Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat die Löschung von Sozialdaten angeordnet. Es gab damit der Klage einer Frau statt, die selbst nie Hartz IV-Leistungen erhalten hatte, aber in den Akten der zuständigen Behörde als eheähnliche Partnerin eines Arbeitslosen aufgeführt wurde, mit dem sie zusammen in einer Wohnung lebte. Wie das SG Hildesheim betonte, bestehe ein Anspruch auf Löschung von Sozialdaten, wenn diese von der zuständigen Behörde nicht mehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden. Im zu entscheidenden Fall sei nicht zu erkennen, wieso die zuständige Alg II-Behörde noch Daten über die Klägerin behalten wolle. Denn ihrem Partner habe die Rentenversicherung im Jahr 2010 rückwirkend zum 1. 1. 2005 – dem Zeitpunkt, als Hartz IV eingeführt wurde – eine Rente zugesprochen. Die Nachzahlung der Rentenversicherung sei außerdem mit den früheren Hartz IV-Zahlungen verrechnet worden, so das SG. Ein Bezug von Alg II habe somit von Anfang an nicht vorgelegen.

In der Urteilsbegründung führte das SG Hildesheim weiter aus, dass gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB X Sozialdaten zu löschen seien, wenn ihre Speicherung unzulässig sei. Das umfasse gerade auch Fälle, wo die Kenntnis der Daten für die verantwortliche Behörde zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags nicht mehr er-

Mutter oder ihrem leiblichen Vater in Bedarfsgemeinschaft leben, auch von dem damit verheirateten oder als eheähnlich eingestuftem Stiefelternteil zu finanzieren seien, sei mit dem Grundgesetz vereinbar.

Dem entsprechend hätten die Stiefeltern ihr Einkommen nach Abzug von Steuern, Sozialabgaben und eines eventuellen Erwerbstätigen-Freibetrags für den Lebensunterhalt nicht von ihnen stammender Kinder des / der Partner /-in einzusetzen, sofern die in einem Haushalt mit ihnen lebten. Weitergehende Prüfungen brauche das Jobcenter in solchen Fällen nicht vorzunehmen. Ebenso wenig bedürfe es eines ausdrücklich erklärten Unterstützungswillens des Stiefelternteils, so das BSG.

*BSG, Urteil vom 14. 3. 2012,
AZ: B 14 AS 17/11 R, Quelle: sozial info 4/2012*

Anmerkung der Redaktion:

Im o. g. Urteil des BSG finden sich weiteren Nennungen zur einschlägigen Rechtsprechung des BSG, die zu verschiedenen Fallkonstellationen ergangen ist. Es scheint zur Zeit aussichtslos auf diesem Rechtsgebiet Land zu gewinnen. Anderes gilt nur, wenn die Kinder mit Zustimmung des Jobcenters ausziehen können – vor allem, weil sie eine Ausbildung oder ein Studium anfangen wollen. Oder, wenn sie 25 Jahre alt werden und dann einen getrennten Haushalt führen wollen. Für letzters bedarf es dann keiner getrennten Wohnung. Es muss nur eine klare Aufteilung

der Wohnung geben. Und es dürfen weder Geld noch „geldwerte Vorteile“ fließen, also darf z. B. niemand für den anderen Teil einkaufen, putzen oder kochen.

20% Freibetrag vom Ausbildungsgeld

Ausbildungsgeld darf nach Ansicht des SG Kassel nicht vollständig auf Alg II angerechnet werden. Von dieser Leistung, die die Arbeitsagentur nach § 97 ff. des SGB III alter Fassung² behinderten Menschen u. a. während einer Berufsausbildung, einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder anderen beruflichen Qualifizierungen zahlt, wenn sie kein Übergangsgeld erhalten, müsse ein Teil anrechnungsfrei bleiben. Es handle sich dabei um den Teil des Ausbildungsgeldes, welcher aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorschriften einem anderen Zweck als Alg II diene, konkret: der Ausbildungsförderung Behinderter. Nach § 11 b Abs. 3 SGB II dürfe dieser Einkommensteil nicht als Einkommen auf Alg II angerechnet werden.

Genau wie bei der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), deren Regelungen in wesentlichen Teilen auch beim Ausbildungsgeld gelten, müsse das Jobcenter pauschal einen Freibetrag von 20% anrechnungsfrei lassen, erklärte das SG Kassel. Diese 20% entsprächen dem Anteil des

Ausbildungsgeldes, der nicht zum Lebensunterhalt beitragen, sondern zur Finanzierung der Ausbildungskosten wie z. B. Fachbücher oder Arbeitskleidung dienen solle.

*SG Kassel, Urteil vom 27. 8. 2012,
S 6 AS 12/12, Quelle: Sozial info 4/2012*

Zwang zum Rentenantrag: Behörde muss vorab Ermessen ausüben!

Seit einiger Zeit werden Alg II-Berechtigte, die das 63. Lebensjahr erreicht haben, von Amts wegen aufgefordert einen Antrag auf vorgezogene Altersrente zu stellen. Angesichts eines Verlustes von 0,3% des eigentlichen Rentenanspruchs für jeden Monat, den eine oder ein Alg II-Berechtigte/-r vorzeitig in Rente geht, kann dies zu erheblichen Renteneinbußen führen – und zwar lebenslang. Und das Problem ist für Betroffene noch größer. Denn gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 des SGB II gilt, dass das Jobcenter, sofern Alg II-Berechtigte trotz Aufforderung den Rentenantrag nicht stellen, solch einen Antrag auch selbst stellen kann. Ebenso kann das Jobcenter diesen Antrag dann auch gegenüber der Rentenversicherung verfolgen – etwa, in dem sie Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Rentenversicherung einlegt.

Daraus folge auch, dass nicht nur die Stellung des Antrags an Stelle des Alg II-Berechtigten im Ermessen des Leistungsträgers stehe, wie das LSG

² Seit 2012 in § 22 ff. SGB III zu finden

Nordrhein-Westfalen dazu festgestellt hat. Schon die Aufforderung zur Stellung eines Rentenanspruchs bedarf vielmehr einer behördlichen Ermessensentscheidung. In diesem Zusammenhang hat das LSG Nordrhein-Westfalen ausgeführt, dass Alg II-Berechtigte, die den Antrag aufforderungsgemäß stellen, benachteiligt seien. In ihren Fällen fände die Ermessensentscheidung vor Vollziehung des Antrags nicht mehr statt. Daher müsse diese Entscheidung vorverlegt werden. Sie müsse schon im Rahmen der Aufforderungsprüfung erfolgen. Diese Rechtsauffassung vertreten auch das SG Duisburg und das SG Hannover.

*LSG NRW,
AZ: L 19 B 371/09 AS ER,
Beschluss vom 1. 2. 2010 m. w. N.
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

*SG Duisburg, Beschluss vom 28. 1. 2013,
AZ: S 25 AS 4787/12 ER, Quelle: info also
S. 130 ff./2013*

*SG Hannover, Urteil vom 15. 1. 2013,
S 68 AS 1296/12, Quelle: info also,
S. 132 ff./2013*

Anmerkungen der Redaktion:

1. Die Redaktion bedankt sich bei Rechtsanwältin Sabine Jorns, die diese Entscheidungen für uns zusammengestellt und kommentiert hat. Sie sind nicht zuletzt deswegen bedeutsam, weil jeder Monat, den der Antrag später gestellt werden muss, in Bezug auf die spätere Rente bares Geld wert ist.


2. Neben dem formalen Gesichtspunkt der Ermessensausübung kann es auch eine Reihe weiterer inhaltlicher Gründe geben, die eine vorzeitige Verrentung unzumutbar machen können. Beispielsweise ist laut der Ausführungsverordnung zu § 12 a SGB II bei der amtlichen Ermessensentscheidung auch mit zu überprüfen, ob jemand möglicherweise in absehbarer Zeit eine sozialversicherungspflichtige Arbeit in Aussicht hat. Ebenso könnten aber noch eine Reihe anderer Gründe die vorzeitige Verrentung unzumutbar machen. Betroffene Alg II-Berechtigte sollten sich dazu ausführlich beraten lassen.

Mietkaution in untypischen Fällen: Kein sofort tilgbares Darlehen

Das Jobcenter darf Mietkautionen in so genannten atypischen Fällen nicht in Form eines sofort in monatlichen Raten wieder vom Regelbedarf zu tilgenden Darlehens vergeben. Dies entschied das SG Berlin. Es erklärte, dass in solchen Fällen die Mietkaution vielmehr als Zuschuss erbracht werden solle. Betroffene Alg II-Berechtigte hätten dabei den Rückerstattungsanspruch für die Kautionsans Jobcenter abzutreten, so dass die Kautions im Falle eines Auszugs aus der Wohnung oder bei Beendigung des Bezugs von SGB II-Leistungen dem Jobcenter zukommen werde.

In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Frau, die vor ihrem Ex-Partner geflüchtet und kurzfristig in einer Notunterkunft für Frauen untergekommen war, beim Jobcenter die Übernahme von 1.026 EUR Mietkaution beantragt. Und zwar für ihre neue Wohnung, deren Kosten auch vom Jobcenter als angemessen beurteilt wurden. Das zuständige Jobcenter hatte der betroffenen Frau denn auch ein Darlehen für die Mietkaution bewilligt und das Geld dafür an den Vermieter überwiesen. Zugleich hatte die Alg II-Behörde die betroffene Frau sowohl im Darlehensvertrag wie auch im Bewilligungsbescheid dazu verpflichtet, das Kautionsdarlehen mit monatlichen Raten in Höhe von 10% des Regelbedarfs von dem laufenden Regelbedarf zurück zu zahlen. Mithin hätte die Frau jeden Monat 37,40 EUR weniger Geld vom Jobcenter erhalten. In den Darlehensvertrag hatte die Alg II-Behörde ferner hinein geschrieben, dass die Kautions bei einem Auszug aus der fraglichen Wohnung oder bei einer Beendigung des Alg II-Bezugs ans Jobcenter zurück zu zahlen sei. Und schließlich hatte die Behörde auch noch durchsetzen können, dass die Betroffene den Anspruch auf Rückerstattung für die Kautions unwiderruflich ans Jobcenter abtrat.

Zwei Monate später, nachdem sich die Frau schon in der neuen Wohnung befand, beantragte sie jedoch eine Überprüfung des SGB II-Bescheides, der die Tilgung des Darle-



hens für die Mietkaution festschrieb, nach § 44 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X). Und als das Jobcenter diesen Überprüfungsantrag als unbegründet zurückwies, erhob sie dagegen Widerspruch. In dem wies sie darauf hin, dass eine 10%ige Kürzung der Regelleistung wegen des Darlehens nicht rechtmäßig sein könne. Doch mochte die Alg II-Behörde dies Argument nicht gelten lassen. Die 10%ige Rückzahlung entspreche der Rechtslage in § 42 a SGB II.

Auf die Klage der Betroffenen gab nun jedoch das SG Berlin ihrem Anliegen statt. Die Frau brauche das Darlehen nicht von ihrem laufenden Regelbedarf abzustottern. Es solle in einen Zuschuss umgewandelt werden. Die Bestimmungen über die Abtretung des Darlehens und die Rückzahlung bei Auszug oder Ende des Leistungsbezugs sollten dabei entsprechend leicht verändert weiter gelten, so dass das Amt keinen Verlust erleide, so das Sozialgericht.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Gericht an, dass die zum 1. 4. 2011 erfolgte Neuregelung bezüglich der Übernahme von Mietkautionen (in § 22 Abs. 6 SGB II) bei sofortiger Tilgung aus dem laufenden Regelbedarf (in § 42 a SGB II) Raum lasse für andere Lösungen. Die Darlehensregelung in § 22 Abs. 6 sei sprachlich als „Soll-Regelung“ gefasst. Das bedeute, dass in atypischen Fällen auch eine Bewilligung

der Kautions in Form eines Zuschusses bei gleichzeitiger unwiderruflicher Abtretung des Rückerstattungsanspruchs an die Alg II-Behörde möglich sei.

Im vorliegenden Fall verbiete eine verfassungsgemäße Auslegung der entsprechenden Vorschriften des SGB II eine Vergabe der Mietkaution als sofort vom Regelbedarf zurück zu zahlendes Darlehen. Wie sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Regelleistung am 9. 2. 2010 (AZ: 1 BvL 1/09) ergäbe, sei ein Mehrbedarf von 10 % in diesem Zusammenhang als erheblich anzusehen. So könne ein Anspruch auf Leistungen bei atypischen Mehrbedarfen für wiederkehrende unabweisbare Notlagen begründet werden³. Nun sei laut Verfassungsgericht einerseits unzumutbar, dass Alg II-Berechtigte nicht nur gelegentlich auftretende Mehrbedarfe aus dem Regelbedarf befriedigen müssten. Somit sei es andererseits aber auch als unzumutbar anzusehen, wenn jemand über Monate hinweg 10 % weniger als den maßgeblichen Regelbedarf zur Sicherung seines soziokulturellen Existenzminimums zur Verfügung habe, ohne dass sie bzw. er dies selbst verursacht habe, etwa weil er bzw. sie auf eigenen Wunsch umziehen wollte.

Dies gelte besonders deshalb, weil im Regelbedarf nach dem Willen des Gesetzgebers auch ein Anteil enthalten sein solle, mit dem Alg II-Berechtigte kleinere Anschaffungen ansparren sollten (z. B. Ersatzbeschaffung von Möbeln oder der Waschmaschine, d. V.). Angesichts der langen Dauer von 27 Monaten bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens trete eine „verstetigte Bedarfsunterdeckung“ auf. Es sei zu vermuten, dass dies dazu führen werde, dass die Klägerin in weitere vom laufenden Regelbedarf zu tilgende Darlehen für notwendige Bedarfe nach § 24 Abs. 1 SGB II hineingetrieben werde.

Zudem sei die Klägerin von ihrer Lebenssituation her ebenfalls als durch atypische Umstände belastet anzusehen. Denn sie sei vor dem Bezug ihrer jetzigen Wohnung völlig mittellos gewesen und habe in einer Notunterkunft leben müssen. Und als alleinerziehende Mutter und vor dem Hintergrund ihres Lebensschicksals – die Frau hatte dem Jobcenter gesagt, dass sie eine Therapie anfangen wolle, sobald sie eine eigene Wohnung habe, d. V. – stünden der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ferner erhebliche Vermittlungshemmnisse entgegen. Es sei somit anzunehmen, dass die Betroffene tatsächlich länger auf Leistungen nach SGB II angewiesen sein werde, erklärte das SG.

SG Berlin, Urteil vom 22. 2. 2013, AZ: S 537 AS 25006/12, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

³ Vgl. dazu den inzwischen aufgrund des Verfassungsgerichts-Urteils vom Gesetzgeber ins SGB II eingefügten § 21 Abs. 6.

Rechtsfolgen für Jobcenter, wenn sie gegen die Sanktionsbestimmung verstoßen

Das SG Aurich hat eine 100%-Sanktion gegen einen Alg II-Berechtigten für rechtswidrig erklärt, der mit seiner Partnerin und mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt. Das Gericht hat das damit begründet, dass der Sanktionsbescheid keinen Hinweis auf einen Anspruch auf Gutscheine insbesondere auch für Lebensmittel enthalten habe. Das Jobcenter sei in den drei Monaten, in denen es aufgrund der Sanktion kein Alg II zahlen wollte, aber gesetzlich dazu verpflichtet Gutscheine über geldwerte Leistungen an die Familie auszugeben. Fehle diese Information für Personen, die mit Minderjährigen in einem Haushalt lebten und deren Regelbedarf um 60 oder 100% gekürzt werden solle, so sei dies ein schwerer Verstoß gegen die gesetzlichen Sanktionsbestimmungen. Er führe zur Rechtswidrigkeit der gesamten Kürzung, entschied das SG.

Zwar gelte laut erstem Satz von Abs. 3 des § 31 a SGB II, dass das Jobcenter bei einer Alg II-Kürzung um mehr als 30 Prozent des Regelbedarfs ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen „erbringen kann“. Diese Kann-Leistung werde bei einem Haushalt mit minderjährigen Kindern aber zu einem Muss, führte das Gericht aus. Denn

der zweite Satz des selben Abs. 3 von § 31 SGB II bestimme ohne Einschränkung: „Der Träger hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.“

SG Aurich, Beschluss vom 1. 7. 2013, AZ: S 25 AS 96/13 ER. Quelle: Mitteilung von Alfred Kroll, Anwalt

Anmerkung der Redaktion:

1. Der Beschluss nicht rechtskräftig. Das Jobcenter ist in die Beschwerde gegangen. Das Beschwerdeverfahren trägt beim LSG Niedersachsen-Bremen das AZ L 13 AS 226/13 B.
2. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat eine vergleichbare Entscheidung getroffen (Beschluss vom 7. 9. 2012, AZ: 1334/12 B, Quelle: sozial info 4/2012). Dabei hat es auch festgestellt, dass der allgemeine Hinweis „Auf Antrag können Ihnen im angemessenen Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen gewährt werden“ nicht ausreiche. Das führe nicht dazu, dass der Sanktionsbescheid in Fällen einer über 30%igen Kürzung des Regelbedarfs in einer Bedarfsgemeinschaft auch mit Minderjährigen rechtlich zulässig werde.

Behördliche Datensammlungen dürfen auch zum Vorteil Betroffener eingesetzt werden

Das SG Leipzig hat einer Frau im Wege der einstweiligen Anordnung Alg II in ungekürzter Höhe zugesprochen. Es hielt die 30%-Sanktion, die das Jobcenter gegen die Alg II-Berechtigte verhängt hatte, für unrechtmäßig. Denn die Betroffene habe, obwohl sie für den fraglichen Zeitraum keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen konnte, offensichtlich einen wichtigen Grund gehabt, weshalb sie ihren Ein-Euro-Job gemäß § 16 d SGB II nicht angetreten habe. Aus den Akten des Jobcenters über die Frau ergäbe sich, dass die Betroffene schon Monate vorher aufgrund von psychischen Problemen in ambulanter Behandlung war, so das Gericht. So habe sie sich zeitweilig wegen ihrer gesundheitlichen Schwierigkeiten auch in einer ambulanten psychotherapeutischen Tagesklinik aufhalten, wie aus den Akten hervorgehe. Und für einen späteren Zeitpunkt – mehrere Monate nachdem das Jobcenter die Frau in den Ein-Euro-Job drücken wollte, d. V. – läge dann auch eine eindeutige ärztliche Krankenschreibung in den Akten vor, so das SG. Es spräche alles dafür, dass die dort festgestellte Erkrankung (eine Psychose) schon seit längerem aufgetreten sei.

SG Leipzig, Beschluss vom 19. 6. 2012, AZ: S 25 AS 1471/ 12 ER, Quelle: info also 2/2012

Anmerkung der Redaktion:

Helga Spindler weist in einer kurzen Anmerkung zum Urteil in der info also darauf hin, dass viele der persönliche Daten, die im vorliegenden Verfahren eine Rolle gespielt haben, eigentlich nicht in eine Akte des Jobcenters gehörten. Wenn dort aber schon solche heiklen Angaben zum krisenhaften Gesundheitszustand einer Alg II-Berechtigten vorhanden seien, dann müssten diese nach dem Untersuchungsgrundsatz in § 20 Abs. 2 SGB X auch vom Jobcenter zu Gunsten der Betroffenen berücksichtigt werden. Das Jobcenter habe alle Umstände eines Einzelfalls, auch die für die Betroffene günstigen, zu ermitteln und zu berücksichtigen. Und es habe im Rahmen seiner Beratungspflicht die Betroffene eigentlich auch entsprechend beraten und unterstützen müssen. Die Sanktionierung chronisch Kranker gehöre dabei wahrlich nicht zu den dabei als hilfreich anzusehenden Maßnahmen, stellte Frau Spindler abschließend fest.

Rettender Begleitschutz zum Postkasten

Das LSG Bayern hat auf Antrag eines Arbeitslosen die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen eine Sanktion des Jobcenters in Form einer dreimonatigen vollständigen Einstellung des Alg II wieder hergestellt. Das LSG hat dies damit begründet, dass im zu entscheidenden Fall eine Zeugin vernommen werden müsse, die die Angaben des Betroffenen stütze. Denn auf die Aussage dieser Zeugin komme es wesentlich an. Die Zeugin hatte an Eides statt versichert, dem Betroffenen bei der Abfassung der hier strittigen Bewerbung geholfen, ihn mit dem Auto zum Postkasten begleitet und gesehen zu haben, wie er den frankierten Umschlag mit der Bewerbung per Post abgesendet hatte. Ihre eidesstattliche Versicherung könne nun nicht einfach ignoriert und dem Betroffenen die Verhinderung der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses unterstellt werden. Denn es sei neben einem Verlust des Bewerbungsschreibens auf dem Postweg ebenfalls denkbar, dass das Bewerbungsschreiben bei der Sachbearbeitung der Firma verschütt ging, an die das Bewerbungsschreiben gerichtet war.

Die nähere Klärung des Geschehens müsse jedenfalls im Hauptsacheverfahren geschehen. Dessen Ausgang sei völlig offen. Vor diesem Hintergrund sei dem Betroffenen angesichts der existenziellen Bedeutung des Regelbedarfs nicht zuzumuten, dass der Kürzungsbescheid sofort in Kraft trete.

*LSG Bayern, Beschluss vom 21. 5. 2012, AZ: L 16 AS 297/12 B ER,
Quelle: Info also 2/2013*

Arbeitslosengeld 1 nach dem SGB III

Vorläufige Leistungen als Rettungsanker bei strittiger Arbeitsfähigkeit

Das Sozialgericht (SG) Darmstadt hat einen Zuständigkeitsstreit zwischen Arbeitsamt und Krankenkasse entschieden, indem es einer Frau Krankengeld als vorläufige Leistung zugesprochen hat. Das tat es im Wege der einstweiligen Anordnung. Und zwar gestützt auf § 43 des Sozialgesetzbuches, Teil 1 (SGB I), weil die Betroffene sich zunächst an die Krankenkasse gewandt habe, um Sozialleistungen zu bekommen. Denn nach § 43 SGB I sei der zuerst angegangene Träger von Sozialleistungen für die vorläufige Leistungserbringung zuständig, wenn längere Ermittlungen erforderlich seien, um die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Ämtern zu klären, so das SG.

Die betroffene Frau hatte nach einer fünfmonatigen Beschäftigung für einen längeren Zeitraum Krankengeld erhalten. Dann hatte ihr die Krankenkasse das Krankengeld gestrichen, gestützt auf ein Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MdK), der die Betroffene wieder für arbeitsfähig hielt. Die Betroffene hatte gegen diese Leistungseinstellung Widerspruch erhoben.

Sich widersprechende Gutachten

Gleichzeitig hatte sie aber auch bei der Arbeitsagentur Arbeitslosengeld beantragt. Doch obwohl die Betroffene die notwendigen Versicherungszeiten für einen Anspruch erfüllte, mochte auch das Arbeitsamt nicht zahlen. Die Betroffene sei nämlich nicht arbeitsfähig, wie ein eigenes amtsärztliches Gutachten ergeben habe, so die Arbeitsagentur. Auch gegen diese Ablehnung des Arbeitslosengeldes hatte die Betroffene Rechtsmittel eingelegt. Diese umfassten auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Arbeitsamt beim Sozialgericht.


Das SG Darmstadt legte den Antrag der Betroffenen so aus, dass sie hilfsweise auch die Beiladung ihrer Krankenkasse beantragt habe. Für eine Beiladung sprach aus Sicht des Gerichts ferner, dass die Kasse inzwischen zwar den Widerspruch der Betroffenen gegen die Einstellung des Krankengeldes abgelehnt hatte, die diesbezügliche Frist zur Klageeinreichung aber noch nicht abgelaufen war.

Das SG sah sich im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens nicht in der Lage zu klären, welcher Träger von Sozialleistungen eigentlich zuständig sei. Bei der im Eilverfahren nur in groben Zügen möglichen

Überprüfung der Rechtslage sei es nicht möglich zu klären, ob die Frau nun arbeitsfähig sei oder nicht. Insbesondere, weil es dabei um die Bewertung von einander widersprechenden ärztlichen Gutachten gehen müsse.

Nicht länger auf Kosten von Betroffenen

Jedoch habe die Betroffene mehr als einen Monat lang weder Arbeitslosen- noch Krankengeld erhalten. Dies, obwohl unstrittig sei, dass sie auf jeden Fall eine der hier im Raum stehenden Sozialleistungen bekommen müsse. In so einem Fall sei § 43 SGB I anzuwenden, damit die Betroffene nicht länger zur Leidtragenden des Zuständigkeitsstreites der beteiligten Leistungsträger werde, entschied das Gericht. Dies gelte insbesondere auch deshalb, weil die betroffene Frau inzwischen auf Kosten der Rentenversicherung eine medizinische Rehabilitation begonnen habe. Sie bekomme jedoch kein Übergangsgeld. Dies verweigere die Rentenversicherung ihr, weil sie nicht unmittelbar vorher Krankengeld, Arbeitslosengeld o. ä. bezogen habe. (Unmittelbar vorher heißt in diesem Zusammenhang, dass der Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld höchstens einen Monat vor Beginn der Maßnahme geendet haben muss, d.V.)



Das SG Darmstadt wies in der weiteren Begründung seiner Entscheidung noch darauf hin, dass der § 43 SGB I immer dann ins Spiel komme, wenn es um Zuständigkeitskonflikte zwischen mehreren Sozialleistungsträgern gehe. Er sei als Regelung gegenüber der vorläufigen Entscheidung nach § 328 SGB III als vorrangig anzusehen. Letztere Bestimmung könne nur ins Spiel kommen, wenn unstrittig sei, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehe und nur dessen Höhe oder Dauer aber noch nicht genau bestimmt werden könne.

Im vorliegenden Fall sei, so das Gericht, ganz klar, dass mindestens ein Anspruch auf eine der beantragten Leistungen bestehe. In diesem Fall sei dann nach § 43 SGB I der zuerst angegangene Träger der Leistungen vorläufig zuständig. Die Leistungen müssten spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats beginnen, in dem die fragliche Leistung beantragt worden sei, je nach den Umständen aber auch schon früher. Und stelle sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass doch ein anderer Träger zuständig gewesen wäre, so könne der vorläufige Leistungserbringer beim anderen Träger einen entsprechenden Erstattungsanspruch in Höhe der vorgestreckten Leistungen geltend machen.

SG Darmstadt, Beschluss vom 20. 11. 2012, AZ: S 1 AL 358/12 ER, Quelle: info also 2/2013

Gründungszuschuss: Auf künftige Entwicklung bezogene Beurteilung für mögliche weitere Förderung erforderlich

Das SG Berlin hat einen Bescheid des Arbeitsamts aufgehoben und das Amt zu einer neuen Ermessensentscheidung über den Folgeantrag für die zweite Förderphase des Gründungsvorhabens eines Anwalts verpflichtet. Dieser Rechtsanwalt hatte sich mit Hilfe des Gründungszuschusses ab dem 1. 11. 2011 selbstständig gemacht. Das Gericht erklärte in diesem Zusammenhang, dass der Anwalt zwar in der Anlaufphase seiner Selbstständigkeit die von ihm im Antrag über den Gründungszuschuss in 2011 vorab geschätzten Geschäftszahlen unterschritten habe. Dies dürfe jedoch von Amts wegen nicht zu einer stereotypen Ablehnung des Folgeantrags für die zweite Förderphase der Selbstständigkeit führen. Vielmehr habe die Arbeitsagentur den Einzelfall zu prüfen. Dabei seien insbesondere auch gut unterfütterte Hinweise auf künftig bessere Geschäftszahlen zu berücksichtigen. Ebenso auch solche auf branchenbedingte Anlaufschwierigkeiten oder im Einzelfall zu berücksichtigende besondere Umstände, die aber das Gesamtkonzept nicht zum Wackeln brächten, entschied das SG.

Die Arbeitsagentur hatte anlässlich des Folgeantrags des Anwalts dessen Geschäftszahlen geprüft und für zu niedrig befunden. Sie hätten die Zahlen im vor Beginn der Selbstständigkeit bei der Agentur eingereichten Konzept unterschritten. Gemäß einer internen Richtlinie, der „Orientierungshilfe zum Gründungszuschuss Phase II“ vom 7. 5. 2012, sei zudem ein Gewinn von 1.730 EUR im Monat erforderlich, um sicherzustellen, dass Antragstellende die 300 EUR Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen nicht zum Lebensunterhalt zweckentfremdeten.

Der betroffene Anwalt mochte diese Entscheidung jedoch nicht hinnehmen und wehrte sich mit Widerspruch und dann auch Klage gegen die Ablehnung der weiteren Förderung. Er verwies dabei darauf, dass er anfangs wichtige Faktoren zu optimistisch eingeschätzt habe. Die Probleme, die er insbesondere aufgrund des verzögerten Geldeingangs von Mandanten und anderen Zahlungsverpflichteten gehabt habe, seien jedoch nicht existenzgefährdend gewesen. Er habe sie teilweise durch höhere Mandantenzahlen ausgleichen können. Mittlerweile laufe seine Selbstständigkeit gut. Zudem habe er auch seine Kosten verringern können, indem er Teil einer Bürogemeinschaft geworden sei.

Grundsicherung für Ältere und Erwerbsunfähige und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Vor diesem Hintergrund erkannte das SG Berlin nun in seinem Urteil an, dass der Anwalt aktuell Bedingungen für eine langfristige Tragfähigkeit seiner selbstständigen Tätigkeit geschaffen habe. Dies habe die Agentur für Arbeit nicht berücksichtigt. Sie habe somit keine sachgerechte Einzelfallentscheidung getroffen, sondern ein starres Schema angewendet. Dies Vorgehen entspreche nicht den gesetzlichen Vorgaben. Zudem sei die von der Agentur für Arbeit herangezogene Gewinngröße von 1.730 EUR nicht nachvollziehbar und auch widersinnig. Werde sie unterschritten, sei die Gründung angeblich nicht tragfähig. Werde sie aber überschritten, so ließe sich seitens der Behörde dagegen leicht damit argumentieren, dass eine weitere Förderung nicht notwendig und angesichts knapper Kassen auch nicht gerechtfertigt sei.

SG Berlin, Urteil vom 8. 3. 2013, AZ: S 58 AL 207/13, Quelle: info also 3/2013

Trotz Teilmöblierung nicht weniger Regelbedarf

Das BSG hat entschieden, dass die Anmietung einer zum Teil möblierten Wohnung nicht rechtfertigt, dass das Sozialamt den Regelbedarf abweichend feststellen darf. Zwar ermögliche § 27 a Abs. 3 des SGB XII prinzipiell eine einzelfallbezogene, vom allgemeinen Satz abweichende Festsetzung des Regelbedarfs. Jedoch rechtfertigten Vermutungen über mögliche Einsparungen durch eine Teilmöblierung der Wohnung keinen solchen individuell abweichenden Regelbedarf. Dies gelte jedenfalls, solange es nicht möglich sei durch die Teilmöblierung ersparte Aufwendungen genau zu bestimmen.

Dabei gelte es zu beachten, dass die Höhe der möglichen Ausgaben für Möbel und andere Einrichtungsgegenstände grundsätzlich nicht mal zu schätzen seien und normalerweise auch nicht jeden Monat anfallen würden, so das BSG. Bei SGB XII-Berechtigten, die in einer Wohnung ohne oder mit wenig Möbeln lebten, sei ferner auch nicht sicher, wie viel Geld sie monatlich für Möbel u.ä. ausgeben würden. Es sei noch nicht mal sicher, dass Mieter/-innen von teilmöblierten Wohnungen keine anderen Möbel anschaffen würden. Sie seien schließlich nicht gehindert


die angemieteten Möbel z.B. in den Keller zu stellen und sich dafür eigene Möbel anzuschaffen.

BSG, Urteil vom 20. 9. 2012, AZ: B 8 SO 15/11 R, Quelle: info also 1/2013

Räumungskosten bei Umzug ins Pflegeheim

Das BSG ist der Auffassung, dass auch die Kosten für die Räumung einer Wohnung und die Entsorgung alter Möbel, wenn die vorherige Mieterin ins Pflegeheim ziehen musste, Kosten der Unterkunft im Sinne von § 35 SGB XII darstellen können. Diese müssten dann vom Sozialamt zum Zeitpunkt der Räumung getragen werden, wenn die Betroffene kein Einkommen oder Vermögen habe, das die einfachen Freibeträge nach § 82 ff. SGB XII übersteige. Dies gelte jedenfalls dann, wenn Betroffene rechtzeitig vor dem Umzug – hier: der Wohnungsräumung – einen Antrag auf Kostenübernahme gestellt habe.

Der Sache nach handele es sich bei den Räumungskosten um Umzugskosten, stellte das BSG klar. Diese umfassten auch solche Kosten, die bei Aufgabe der alten Wohnung entstehen könnten, weil z. B. alte Möbel zur Mülldeponie gefahren und entsorgt werden müssten. Es seien also nicht nur solche Kosten erfasst, die



entstünden, weil alte Sachen zum Heim transportiert würden. Es spiele bezüglich der Kostenübernahme auch keine Rolle, dass die fragliche Räumung etliche Monate nach dem Umzug ins Pflegeheim stattfinden solle.

Bei einer Person, die im Pflegeheim untergebracht sei, sei wohl davon auszugehen, dass sie selbst nicht zu einem Umzug in der Lage sei. Von daher käme auch die Übernahme von Kosten für ein professionelles Unternehmen in Betracht, sagte das BSG. Im Gegensatz zu der vom zuständigen Sozialamt vertretenen Ansicht könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass Angehörige oder Freunde verpflichtet seien, einen solchen Umzug für die Betroffene zu übernehmen.

*BSG, Urteil vom 15. 11. 2012,
AZ: B 8 SO 25/11 R, Quelle: info also 3/2013*

Ruheraum für Pflegekräfte

Nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen können auch die Kosten für die Unterbringung von Pflegekräften zu den Kosten gehören, die das Sozialamt im Rahmen der Hilfe zur Pflege zu übernehmen hat. Dabei ist zu beachten, dass es in dem vom LSG entschiedenen Fall um einen schwerbehinderten Soziologen ging, der aufgrund seiner Erkrankung rund um die Uhr betreut werden musste. Dafür beschäftigte er als Arbeitgeber verschiedene Pflegekräfte, die in einem gesonderten 16 qm großen Zimmer ausruhen und schlafen konnten. Der Betroffene argumentierte dabei in seinem Antrag an das zuständige Sozialamt, dass in seinem Fall aufgrund der Pflegesituation entsprechend höhere Unterkunftskosten als üblich zu übernehmen seien. Denn sie seien zum Teil als Bestandteil der Hilfe der Pflege anzusehen. Dieser Ansicht haben erstinstanzlich das SG Köln und nun in zweiter Instanz auch das LSG NRW zugestimmt.

*LSG Nordrhein- Westfalen, Urteil vom
28. 11. 2011, AZ: L 20 SO 82/07,
Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de*

Weitere Rechtsbereiche

Kinderzuschlag: Kosten der Unterkunft sind voll zu berücksichtigen

Das BSG hat entschieden, dass bei der Berechnung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag die Kosten der Unterkunft in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen sind. Eine Verringerung der Kosten für die Kaltmiete und der kalten Betriebskosten (alles außer Gas und Strom) auf eine örtlich angemessene Obergrenze sei nicht zulässig. Ebenso wenig sei eine Deckelung der Heizkosten rechtmäßig. Denn für solche Obergrenzen gäbe es, anders als beim Arbeitslosengeld II (Alg II) nach dem SGB II, im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) keine gesetzliche Grundlage. Das BSG bestätigte damit eine erstinstanzliche Entscheidung des SG Trier, bei dem dieses eine Sprungrevision direkt zum BSG zugelassen hatte.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das BSG aus, dass in den Regelungen zum Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG zwar auf § 19 Satz 1 SGB II Bezug genommen werde. Im § 19 Abs. 1 SGB II sei aber nur geregelt, dass Antragsberechtigte Alg II unter Berücksichtigung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten sollen. Die Bezugnahme auf diese Bestimmung mache nur deutlich, welche Elemente im Rahmen der Berechnung des Bedarfs beim Kinderzuschlag grundsätzlich

zu berücksichtigen seien. Diese Bezugnahme bedeute jedoch nicht, dass der Gesetzgeber damit das ganze Leistungssystem des SGB II auf den Kinderzuschlag übertragen wollte. Der Kinderzuschlag sei gerade keine Leistung nach dem SGB II, stellte das Gericht klar. Vielmehr solle sie als familienpolitische Leistung im Vorfeld des SGB II die Entstehung von Armut verhindern.

Dies werde beispielsweise daran deutlich, dass der Gesetzgeber zur Berechnung der zu berücksichtigenden Unterkunfts-kosten auf deren durchschnittliche Aufteilung auf die verschiedenen Familienmitglieder im Bericht zum steuerlichen Existenzminimum zurück greife. Auch andere Regelungen des SGB II seien nicht auf den Kinderzuschlag übertragbar. Insbesondere hätten Antragsteller/-innen anders als im SGB II keine Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit. Und selbst wenn dies alles nicht gelten sollte, habe das SG Trier in erster Instanz bereits zu Recht darauf hingewiesen, dass es ja auch an einer Aufforderung zur Senkung der Unterkunfts-kosten fehle. Die sei im SGB II unter Einräumung einer Frist von sechs Monaten zur Veränderung der Wohnverhältnisse aber eine Mindestvoraussetzung zur Absenkung der Unterkunfts-kosten auf die Angemessenheitsgrenzen, so das BSG.

Diese Probleme könne die zuständige Familienkasse nun nicht dadurch lösen, dass es sich für seine gesetzwidrige Praxis auf eine entsprechende Dienstanweisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufe. Solch eine Verwaltungsvorschrift könne kein Gesetz aushebeln, stellte das BSG fest.

BSG, Urteil vom 14. 3. 2012, AZ: B 14 KG 1/11 R, Quelle: www.sozialgerichtsbarkeit.de

Kostenbegrenzung für erneuten Kontoauszug

Wenn jemand den Kontoauszug verloren oder weggeschmissen hat und ihn dann doch noch einmal braucht – beispielsweise, weil das Jobcenter die lückenlosen Auszüge der letzten drei Monate vor dem Datum des Antrags auf Arbeitslosengeld II verlangt -, wird es häufig teuer. Doch hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt nun entschieden, dass die Bank nicht einfach Mondpreise verlangen kann. Bei den Gebühren für einen erneuten Ausdruck müsse die Bank sich vielmehr an den tatsächlich dafür entstehenden Kosten orientieren, urteilte das OLG. Und eine Klausel im Vertrag mit dem Kunden, wonach die Bank für jeden nachgedruckten Auszug pauschal 15 EUR verlangen dürfe, hielt das Gericht schlicht für unwirksam.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 23. 1. 2013, AZ: 17 U 54/12, Quelle: sozial.info 2/2013

Impressum

Zeitschrift *quer* (ISSN 0934 - 8115)

Herausgeber:

Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e. V.

Donnerschweer Str. 55 · 26123 Oldenburg

quer-Redaktion: Postfach 13 63 · 26003 Oldenburg

Fon: 0441 – 9 55 84 49 · Fax: 0441 – 16394

E-mail: quer@also-zentrum.de

Konto: Postbank Ffm 92086-602, BLZ 500 100 60

Redaktion:

Guido Grüner (V. i. S. d. P.), Rainer Timmermann, Siegmund Stahl,

Roman Langner, Nicole Datzler, Evelyn Schuckardt

Gestaltung: Uta Jonischeit

quer erscheint vierteljährlich. Die Inhalte der veröffentlichten Beiträge müssen nicht unbedingt der Meinung der Redaktion entsprechen. Rechtliche Hinweise erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

quer für alle:

die Zeitschrift ist online als PDF kostenlos verfügbar! (www.quer-zeitung.de)

Das Herunterladen des Datensatzes und der Selbstaussdruck der Zeitschrift *quer* durch Initiativen, Beratungsstellen und Stadtteiltreffs etc. und Auslage und Weitergabe an Ratsuchende ist erwünscht! Wer über die neue Ausgabe der *quer* informiert werden will, schreibe uns bitte eine Mail an quer@also-zentrum.de.

Wir notieren dann die Mailadresse und weisen auf das Erscheinen der neuen Ausgabe hin.

Nutzung der Zeitschrift

Wer die *quer* als Broschüre ausdrucken und binden will, bekommt auf Anfrage die dafür geeignete pdf-Datei zugesandt. Die kommerzielle Nutzung der Datensätze durch Dritte ist nicht erlaubt.

Da Nazis, Islamfeinde, Rassisten und ähnliche immer wieder Teile der *quer* für ihre Internetangebote nutzen, stellen wir klar: Mit dem freien Zur-Verfügung-Stellen der *quer* und der dazugehörigen Downloadmaterialien im Netz geben wir nicht zugleich die Erlaubnis, diese auf eigene Webseiten oder anderswo im Internet einzustellen. Uns freut zwar die Verbreitung unserer Materialien. Doch das Einstellen unserer Materialien im Internet durch Dritte (z. B. auf Webseiten, in Blogs, sozialen Medien etc.) ohne unsere Erlaubnis stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Eine Erlaubnis gilt nur, wenn wir diese schriftlich erteilt haben.

Sollen Beiträge aus der *quer* nachgedruckt werden, ist dies nur nach Absprache mit der Redaktion bzw. den AutorInnen zulässig.

Wir drucken Bilder und Karikaturen nur in ausdrücklicher Absprache mit den UrheberInnen. Deren Freigabe für die *quer* beinhaltet keine automatische Freigabe für die Verwendung oder Verwertung an anderer Stelle.

Bildnachweis

Foto S. 21: Rainer Sturm / pixelio

Soweit nicht anders vermerkt, stammt das Bildmaterial aus dem Bestand der ALSO.

Eigentumsvorbehalt

Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie der / dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde.

„Zur-Habe-Nahme“ ist keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts. Wird der / dem Gefangenen die Zeitschrift nicht persönlich ausgehändigt, ist sie dem Absender mit dem Grund der Nichtaushändigung zurückzuschicken

Dank

Wir danken für die Unterstützung durch den ASTA der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.



Finanzierung / Spenden

Die *quer* wird fast vollständig ehrenamtlich erstellt, mit einer derzeit hinreichenden Infrastruktur, die uns zur Verfügung gestellt wird. Nichtsdestotrotz entstehen Kosten, die letztendlich nur durch wenige und moralisch akzeptable Anzeigen und Spenden gedeckt werden können. So sind wir für die finanzielle Unterstützung jeder Größenordnung dankbar!

Gerne stellen wir einmal jährlich eine Spendenbescheinigung aus, wofür auf der Überweisung Name und Anschrift angegeben werden müssen.

Bankverbindung:

Postbank Ffm · Konto 92086-602 · BLZ 500 100 60

Danke!

Eure *quer*-Redaktion